



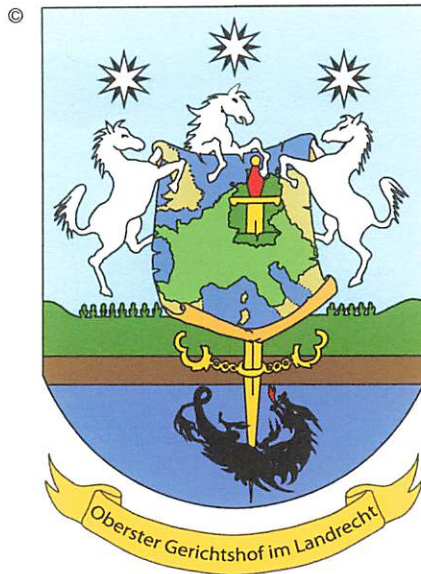
frieden~carta~nummer:
461b5bb0.

-Ausfertigung-

Recht~Nachweis des :~allod~wolfgang~von~pasing.

c/o E l l e n b e r g e r, Wolfgang, Priestergasse 6, 79761 Waldshut-Tiengen





Oberster Gerichtshof im Landrecht bei den drei Nornen.

Absolute Rechtsprechung nach Sitte und Gewohnheitsrecht.

:~RO~64642550~7~AT

RO~81531348~3~AT

RO~81531349~7~AT.

Zulassung beschränkt durch urkundlichen Recht~Nachweis.

:~ur~geschrieben~für~alle~ewigkeit.

:~ur~kund~getan.

:~frei~lassung:

gesprochen und niedergeschrieben an der gerichtsstätte zu neufrach

am vierundzwanzigsten Tag des ostermond des Jahres fünf.

[24. April 2026]

Recht~Nachweis des :~allod~wolfgang~von~pasing.

c/o E l l e n b e r g e r, Wolfgang, Priestergasse 6, 79761 Waldshut-Tiengen.

die freien, äthelstan, gudjas, majoritäten, rachimburgii.

Vor dem oben genannten, dingbaren Gerichtshof **erschien heute:**

:~allod~wolfgang~von~pasing., niedergekommen am ersten des ernting vor 70 Jahren, urkundlicher Vertretungsbevollmächtigter der Person E l l e n b e r g e r, Wolfgang und Namensderivate, registriert am 4. August 1955, Geburtenbuch Nr. 463/1955, nachgewiesen mit gültigem, amtlichen Lichtbildausweis.

Nunmehr erklärt der Erschienene zur Urkunde:

Ich, :-allod~wolfgang~von~pasing., `©wolfgang von passing´ genannt, niedergekommen auf dem Boden meiner Erbfähigkeit, auch bekannt als der Ort `münchen-pasing´, habe das dingbare Gericht angerufen, um meinen freien Willen zu bezeugen und eine Urkunde zu binden.

Mit dieser Urkunde erkläre ich mein öffentliches Erscheinen als der freie Rechtsträger und wahre Eigentümer meines Allods, die Beendigung der Gleichstellung zur Sache sowie die Rehabilitierung meiner originalen Frieden~Ordnung in dingbarer Gerichtsbarkeit.

Zweck der Willenserklärung.

Diese Willenserklärung lasse ich zum Zweck meines Recht~Nachweises gegenüber der Gemeinschaft der freien Dingfreunde beurkunden. In zweiter Linie ist sie zur Aufklärung und Kenntnisnahme öffentlicher Stellen gedacht, insbesondere des Geburtsstandesamts, welches die Person `Wolfgang Ellenberger´ und alles daraus abgeleitete Schriftgut registriert und herausgegeben hat.

Mit der Veröffentlichung tritt im Sinne der Clausula Rebus Sic Stantibus eine elementare Veränderung der Verwaltungs-, Treuhand- und Rechtgrundlagen in Kraft. Wie in der Lex Francorum Chamavorum tit. XII. festgelegt, bedeutet die Öffentlichstellung dieser urkundlichen Niederschrift (carta) meine Frei~Lassung vor aller Augen (siehe: „*Wer freigeboren ist gemäß einer Urkunde oder durch Freilassung - Qui per cartam aut per hantradam ingenuus est...*“). Sie kann nicht angezweifelt werden, so dass jede öffentliche Behörde, Dienststelle, Amt sowie Verwaltung meine Rechte zu beachten hat.

1. Absicht und Zweck der Geburtenregistrierung der Person `Wolfgang Ellenberger´.

Differenzierung der Person `Wolfgang Ellenberger´ von dem Erklärenden.

Eine Erschaffung kann seinen Erschaffer nicht definieren, es verhält sich vielmehr umgekehrt. Weil ich als Mensch -im Sinne des beseelten Wesens in Fleisch und Blut- unregistrierbar bin und weil ich dem Standesamt das Verfügungsrecht nicht übertragen habe, hatte dieses bei der Geburtenaufzeichnung -um Jurisdiktion und Obrigkeit zu erhalten- anstatt der Erklärung eines Anzeigenden die Geburt selbst und folglich eine Sache registriert.

Diese Sache wurde mit der Beweiskraft einer Personenstandsurkunde ausgestattet (siehe: § 54 PStG) und ist ins System als die Person `Wolfgang Ellenberger´ eingebucht (siehe: „*Persona: die Maske, die der Schauspieler auf der Bühne benutzt.*“ - Webster's 1828 Dictionary).

Die Person `Wolfgang Ellenberger´ wurde vom Gesetz erschaffen, ich hingegen -im Sinne meiner körperlichen Erscheinung- durch digene Zeugung von meiner leiblichen Mutter. Folglich gibt es zwei, nämlich mich, das beseelte Wesen und eine Fiktion für den Verwaltungszweck. „*Eine legale Fiktion ist eine Annahme, dass etwas, das falsch oder nichtexistent ist (oder sein kann), wahr oder real ist.*“ (Oran's Dictionary of the Law, West Group, 1999). Der vorgebliche Treuhandauftrag, mittels der registrierten Person `Wolfgang Ellenberger´ meine unveräußerlichen Geburtsrechte und das Geburtsvermögen zu schützen, ist für die öffentliche Verwaltung unerfüllbar, da ein Allod nicht verwaltet werden kann.

Das registrierte Objekt der Verwaltung.

Weil also öffentliche Stellen nur Personen, aber keine beseelten Menschen aufzeichnen und verwalten können und deshalb die Gleichstellung zur Sache betreiben, bedarf es hinsichtlich des zu verwaltenden Sachmerkmals `Wolfgang Ellenberger´ einer plausiblen Herkunftsgeschichte. So ließ der Weisungsgeber bei meinem Geburtsergebnis das biologische `Sekundärprodukt´ -das aus der Apokalypse wohlbekanntes `Tier´- registrieren (siehe: Schlachter-Bibel, Offenbarung 17,8), dieses mit

einer Kennzeichnung versehen (siehe: „Bei Vieh und leblosen Gegenständen ist die Identität mit einer Kennzeichnung nötig.“ - Lex Salica tit. IX.,1; Lex Ribuarum tit. LXXII.,9) und es nach Vollendung seiner ‚Lebendgeburt‘ mit einer standesamtlichen Urkunde herausgeben (siehe: „Human being-: see MONSTER“. „Monster-: ein menschliches Wesen aufgrund Geburt, aber zum Teil einem niederen Tier gleich. Ein Monster hat kein vererbbares Blut und kann kein Land erben.“ - Ballentine’s Law Dictionary with Pronunciations, 1948. „Monster: eine Person, so entsetzlich, böse, verkommen..., um andere zu erschrecken.“ - Webster’s New World Dictionary 3rd, 1988). Der Lebendgeburt-Beweis des ‚Zwillings‘ wurde über das Pulsieren der Nabelschnur (siehe: § 31 PStV) und durch Zuruf (siehe: § 20 PStG) erbracht. Der Sachnachweis ergab sich aus dem Beenden des Pulsschlags.

Die Frage, in welcher Gerichtsbarkeit ich mich nach Vollendung meiner Lebendgeburt bis zur Personenregistrierung aufgehalten hatte, kann keine Behörde beantworten. Unwiderlegbar ist, dass ich als der freie, beseelte Mensch auf meinem Boden zuerst war und bin. „Das Gewohnheitsrecht hebt jedes Gesetz auf.“ (siehe: § 18, Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts).

Fehlender Lebendgeburt-Titel und fehlende Rechte.

Obschon es zu keinem Zeitpunkt an einer Gerichtsbarkeit fehlen darf, befand ich mich -wie die Personenstandsunterlagen des ‚Wolfgang Ellenberger‘ beweisen- in den ersten Stunden bzw. Tagen meines Lebens nicht im öffentlichen Bereich.

So ist es bis zu dieser Freilassung~Urkunde geblieben. Das Verfügungsrecht zur Verwaltung existiert nur für die Person ‚Wolfgang Ellenberger‘, -ungleich ich-. Das Zielobjekt des Erschaffers der Person seit Einführung der privaten Matrikenführung im Jahr 1564 und Gegenstand der standesamtlichen Registrierung heutzutage war niemals ich als der Erstgeborene, sondern stets das ‚Tier‘ ‚Wolfgang Ellenberger‘. Als wahrer Rechtsträger ausgeschlossen bzw. „weggelassen“, trat die vom Gesetz erzeugte Person an meine Stelle und vereinnahmte mein Da-Sein und Leben vollumfänglich (siehe: Schlachter-Bibel, Offenbarung 14, 9-11).

Aufgrund öffentlicher Nichtexistenz stehe ich naturgemäß außerhalb jeglicher Zuständigkeit, bin aber mangels eigener Nachweisdokumente seit jeher genötigt, mich über die Beweiskraft einer fremden Person zu erkennen zu geben.

So fehlen mir von Niederkunft an der öffentliche Titel meiner Lebendgeburt und damit meine Rechte. „Person bezeichnet die Unfähigkeit, vor Gericht aufzutreten.“ (siehe: § 49, Windscheid Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts). Ergo werde ich von der öffentlichen Hand nicht erkannt, sondern mit dem registrierten Personenstandsfall gleichgesetzt (siehe: „Das Personalprinzip in der Gleichstellung zur Sache ist verboten.“ - Lex Salica tit. X.,1.; tit. L. Cod. Paris; Lex Baiuvariorum tit. IV., 23 und 24).

So werde ich seit der Geburtenaufzeichnung von der Verwaltung definitionsgemäß als Sache betrachtet und dem entsprechend behandelt (siehe: „Eine Fiktion von Recht verletzt niemanden.“- Legal Maxims of Law by S.S. Peloubet 1880).

Auftritt unter falschem Namen und falscher Identität.

Aus dieser Problematik heraus bin ich seit der Geburtenaufzeichnung gezwungen, mich mit einem Subjekt zu identifizieren und mangels eigener Papiere im Namen der ‚Zweitgeburt‘ unter einem fremden Besitztitel aufzutreten (siehe: „Die Personenstandsregister und -bücher sind Schriftgut des erstellenden Standesamts und als solche seinem Verwaltungsvermögen zuzurechnen.“ - Fachlexikon für das Standesamtswesen, Seite 125).

Kurz: der Name ‚Wolfgang Ellenberger‘ gehört mir nicht. Behaupte ich es, könnte mir die Öffentlichkeit strafbares Handeln, insofern Diebstahl und Identitätsbetrug unterstellen, weil es

offenbar etwas zu verbergen gibt (siehe: „Fiktiver Name: Eine Fälschung, alias, vorgeblich oder vorgetäuschter Name, angenommen von einer Person und unterschiedlich in einigen wesentlichen Teilen ihres wahren Namens..., mit dem Hintergrund, zu täuschen oder in die Irre zu führen.“ - Black's Law 6th). Die Vermutung meines öffentlichen Auftritts als ein fremder Besitztitel bzw. unter falschem Namen, respektive falscher Identität, wird mit diesem Recht~Nachweis widerlegt.

Zweck der Geburtenaufzeichnung.

Im Gegensatz zu meiner Niederkunft als ein namenloses Ereignis der Schöpfung erfüllt die Geburtenaufzeichnung der Person `Wolfgang Ellenberger` folgende lebenslangen Zwecke, nämlich...

- das Abstammungsprinzip zu unterbrechen und das väterliche Erbe zu kappen (siehe: „Ein Bastard wird in der Rubrik für Totgeburten eingetragen.“ - Black's Law, 2nd),
- die Rechte am Personennamen in öffentlichen Besitz zu überführen und neuerschaffen herauszugeben (siehe: „Ein Informant denunziert die Illegitimität der Geburt und klagt an.“ - Black's Law 2nd),
- sich Jurisdiktion und Obrigkeit über die herausgegebene Person bzw. deren Sachnamen zu verschaffen (siehe: „Schutzbefohlener: ...5. ein Kind, durch gesetzliche Autorität unter den Schutz eines Wächters gestellt.“ - Black's Law 2nd).
- Urkunden einer fremden Entität an den Rechtsträger herauszugeben, die dieser irrtümlich für die eigenen hält mit der Folge, dass er sich mit einem Personennamen identifiziert, der staatlichen Sachvorschriften unterliegt und woran er die Rechte nicht hat (siehe: Art. 10,1 EGBGB),
- dem Rechtlosen weiszumachen, er hätte Rechte, wohingegen er nach der 12. Schlüsselvermutung der BAR-Association stets schuldig ist und jederzeit bestraft werden kann (siehe: „Heutzutage ist ein Rechtsanwalt ein vereidigter Officer des Gerichts und... als dieser Officer ist es seine Pflicht, dem Bürger den Willen des Staates aufzuzwingen.“ - AMERICAN BAR ASSOCIATION, TREATY OF 1947),

um letztlich -als den Hauptzweck der Geburtenaufzeichnung- das öffentliche Verfügungsrecht über ein fiktives Geburtsvermögen zu erlangen, ohne dass sich der Mensch hinter der `Persona` erwehren könnte. Oder etwas prägnanter gesagt: absolute Schuldknechtschaft (siehe: „Die Absicht der Partei ist die Seele des Instruments.“ - Bouvier's 1856 Maximes of Law).

Aufrechterhaltung der Personenlizenz und der öffentlichen Ordnung.

Bis auf die Rechtsvermutung meiner Gleichstellung zur Sache gibt es an der registrierten Person selbst grundsätzlich nichts Falsches. Die Welt der freien Rechtsträger und die Personenwelt besitzen keine Schnittmenge.

Die Person `Wolfgang Ellenberger` steht für sich allein und erlaubt die Teilnahme an einem privaten Treuhandverhältnis in der Öffentlichkeit (siehe: „Lizenz oder Erlaubnis, -vom Gesetz verboten-, etwas Illegales zu tun, demzufolge sind alle Lizenzen eine Erlaubnis, das einzig gültige Gesetz zu verletzen.“ - Black's Law 6th Ed.). Vielmehr ist die Personenverwaltung zum Zweck der gesellschaftlichen Teilnahme und Teilhabe unentbehrlich geworden.

`Wolfgang Ellenberger` muss aufrechterhalten werden und darf weder ausgebucht, annulliert noch gelöscht werden. Für diese Person haftet deren Urheber, Herausgeber und Eigentümer, der das Recht an der Sache hat (siehe: Art. 10,1 EGBGB). Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchhaltung und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dieses hohe Rechtsgut ist zu wahren und zu schützen.

2. Rechteableitung der Person 'Wolfgang Ellenberger' vom Grundrecht ins Landrecht.

Mein Nutzungsrecht an der titellosen Person 'Wolfgang Ellenberger', die als "Phantasiegebilde" keine Privilegien genießen kann, bedeutet faktisch: Ausschluss, Nichtteilnahme und ein Nutzungsrecht an nichts (siehe: „...das für Rechte und Verbindlichkeiten tragende Subjekt, ...es findet sich in einer künstlich, durch Gedankenoperation vorangestellten Person.“ - § 49, Windscheid Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts). Weil jedoch die öffentliche Personenlizenz unentbehrlich ist, bedarf es der Vorgängerlizenzen vor 'Wolfgang Ellenberger' und damit der Wiederherstellung desjenigen Personenstands, dem der Herausgeber einst Privilegien -die sogenannten 'Rechte'- eingeräumt hatte. Aufgrund dessen und um die Vermutung eines unerlaubten Besitzanspruchs am Namen 'Wolfgang Ellenberger' zu widerlegen, vollziehe ich zunächst eine Rechteableitung innerhalb der Rechtskreise derjenigen Personen, mit welchen meine Vorfahren in öffentlicher Lizenz beliehen worden waren. Da hierzulande die Rechte seit jeher vererbt werden, folge ich bei dieser Ableitung dem Abstammungsprinzip (siehe: „Und hierauf folgt als Erbe unter jenen Geschlechtsgliedern, wer dann der nächste Blutsverwandte ist.“- Lex Sal. tit. LIX., 3).

Der Herausgeber des römischen Schriftrechts und das Abstammungsprinzip als Rechtsfundament.

Jus sanguinis ist der Grundpfeiler des deutschen Rechts (siehe: „Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben, heißen Blutsverwandte.“ - ALR. ERSTER THEIL. Erster Titel. Von Personen und deren Rechten überhaupt. Unterschied der Seelenkräfte. §. 42.). Mit seiner Abstammung -nachgewiesen durch die Beweiskraft von Personenstandsurkunden- genießt der Nachfahre die identischen Privilegien wie sein Vorfahre (siehe: „Der Erbe meines Erben ist mein Erbe.“- Bouvier's 1856 Maximes of Law).

Urheber, Herausgeber und Eigentümer des praktizierten, römischen Schriftrechts, der Person 'Wolfgang Ellenberger' und deren Privilegien ist die römische Kirche, die wiederum ihr Existenzrecht aus dem Christentum ableitet (siehe: „Can. 96 - Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, ...“ - Codex Iuris Canonici [CIC] / 1983).

Die Taufe selbst ist für die Einbuchung der 'Zweitgeburt' unter das Universalepiskopat der römischen Kirche keine Bedingung, wenn diese Person entweder einer Mitgliedsnation der UNO, einer Treuhandverwaltung des Vatikan, angehört, oder dem Feindstaat (siehe: UN-Charta, „Kapitel XII. - Das internationale Treuhandsystem Artikel 75 - Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im Folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.“).

Als "arbiter of law" ließ der Papst im 12. Jahrhundert durch den Klerus das Staatsbeamtenamt errichten. An den originalen Rechtsgrundlagen der öffentlichen Personenverwaltung hat sich seit dem Wormser Konkordat (Jahr 1122) bis zum heutigen Tag nichts geändert (siehe: „Der Papst kann jedes Gesetz... abschaffen.“ - the "jus nationale" ... may be abolished at any time by the Sovereign Pontiff. Elements of Ecclesiastical Law, Vol.1, Seite 53-54).

Die Trennung von der Person und damit meine Frei~Lassung als das Hauptergebnis dieses Recht~Nachweises setzt deshalb einen Abstammungsnachweis voraus, der bis vor die gegenwärtige Zeitrechnung, also bis vor die Geburt von Jesus Christus -dem Ursprungspunkt der römischen Kirche und des Papstes-, zurückreicht (siehe: „Beseitige die Ursache und die Wirkung wird aufhören.“ - Bouvier's 1856 Maximes of Law).

Ahnenableitung bis vor das Jahr 1871.

Mit Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 wurde jeder Deutsche aus seinem Landrecht „evakuiert“ und ins römische Pandektenrecht „eingebürgert“. *„Die Juristen hatten aus dem deutschen Volk ein römisches gemacht.“* (siehe: Scherer, Deutsche Rechtspflege). Der nunmehr registrierte ‚Römer‘ tritt seit dieser Zeit als natürliche Person auf, die ‚Rechtsfähigkeit‘ genießen und ein Mensch sein soll (siehe: *„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt.“* - § 1 BGB). In Gestalt dieser natürlichen Person werde ich dort mit dem Menschen in der römischen Definition eines „Schuldknechts“, lat. homo, ergo einer Sache bzw. der ‚Zweitgeburt‘, gleichgesetzt (siehe: Pallandt 1938).

Nach dem *„Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“* wurden meine Vorfahren vom 1.1.1876 – 1.1.1900 als physische Personen von staatlichen Standesämtern registriert, deren Rechtsträger ein völkerrechtlicher Verein auf dem Fundament der Bulla Unam Sanctam (Jahr 1302) ist. Alle Vereine und damit deren Erschaffungen (Personenstandsregister) sind nach Canon 312 (CIC/1983) dem Heiligen Stuhl bzw. der Bischofskonferenz bzw. dem Papst unterstellt, genauso wie alle staatlichen Vorgängerkonstrukte, beginnend mit Chlodwigs fränkischem Reich.

Nach dem Trienter Konzil, also von 1564 bis 1875, hatte die römische Kirche mit der Taufregistrierung ohnehin die Herrschaftsgewalt über ihre Personenwelt.

Mein agnatischer Abstammungsanspruch geht deshalb -belegt oder nicht belegt- auf einen Ahnen zurück, der vor dem „Deutsches Reich“ und damit vor der Entstehung der Kriegspartei des WK I. geboren worden war. Über dessen Personenlizenz fordere ich meine geerbten Privilegien ein, da ich unwiderlegbar über einen männlichen Vorfahren verfüge, dessen Geburtsereignis vor dem Jahr 1871 stattfand. Unwiderlegbar ist ebenso, dass ich im Digenat abstammungsrechtliche Vorfahren vor der Geburt von Jesus Christus habe, um meine Stammesrechte zu beanspruchen (siehe: *„Derjenige, der seine Rechte nicht einfordert, hat sie nicht.“* - Bouvier's 1856 Maximes of Law).

Differenzierung der Personennamen.

Die Lizenz der mir im deutschen Landrecht zugedachten Person schreibt sich `E | | e n b e r g e r, Wolfgang´, die Lizenz der natürlichen Person des amtlichen Lichtbildausweises im Grundrecht ist eine `ELLENBERGER WOLFGANG´ und die stets adressierte Fiktion `(Herr) Wolfgang Ellenberger´, für welche keinerlei Rechtskreis existiert, findet ausschließlich bei der doppelten Buchführung in Konten (Doppik) Verwendung. Ich selber befinde mich im Bodenrecht und lasse mich `©wolfgang von pasing´ rufen (siehe: *„Name ausgedrückt in GROSSBUCHSTABEN oder Initialen eines Namens sind kein angemessenes Hauptwort, um eine spezifische Person zu bezeichnen, aber sie sind [geeignet für] einen fiktiven Namen oder den Namen einer toten Person oder für einen Kriegsnamen.“* - Gregg's Manual of English).

Ausschlagung des Erbes der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der registrierten Person `ELLENBERGER WOLFGANG´ haftet die deutsche Staatsangehörigkeit an, welche dieser beim Geburtseintrag als ein Erbe zugefallen war (siehe: *„Zum Geburtseintrag wird hingewiesen... 4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes...“* - PStG § 21,3). Ohne den Titel des Staatsangehörigkeitsausweises wird allerdings die deutsche Staatsangehörigkeit `des Kindes´ nur vermutet, ergo ist sie nicht nachgewiesen und damit für die alliierte Treuhandverwaltung inexistent. Um das ungewollte Erbe zum Nichtexistenz-Beweis des `Zwillings´ ausschlagen zu können, bedarf es zwingend dieses Titels (siehe: § 30 StAG). Die Antragstellung wird jedoch von der Ausländerbehörde mit fehlendem Rechtsschutzinteresse abgetan und mit

mangelndem Sachbescheidungsinteresse beschieden. Damit wird die Nachweisführung bzw. der eigentliche Zweck des beabsichtigten Verwaltungsakts -nämlich die Null- und Nichtigstellung des Erbes der deutschen Staatsangehörigkeit und damit der `Zweitgeburt`- von der Verwaltung verunmöglicht. Stattdessen wird regelmäßig eine Befragung durch die Exekutive durchgeführt, die im Hinblick auf den beantragten „Parteiaustritt“ allenfalls folgerichtig ist. Da die formelle Antragstellung zu unnötigen Diskussionen führt, ergo schadet und deshalb ausscheidet, verbinde ich diese einseitige, empfangsbedürftige Ausschlagungserklärung der deutschen Staatsangehörigkeit mit bloßer, deklaratorischer Wirkung und erwähne sie lediglich als ein prima facie für Ihr Verständnis. Diese Erklärung darf nicht gegen `ELLENBERGER WOLFGANG (et. al.)` verwendet werden.

Erfüllung des Alliiertenvorbehalts und Rechtsfolgen.

Nach erklärter Ausschlagung ist nicht nur der Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern auch der Austritt aus einer `verbotenen Partei` und damit der Alliiertenvorbehalt des WK II. zur Entmilitarisierung öffentlich wirksam erfüllt (siehe: „(1) Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt“ - BGB § 1953). Genauer gesagt eliminiert die Ausschlagung nicht nur den deutschen Staatsangehörigen `ELLENBERGER WOLFGANG` als die `Zweitgeburt`, sondern auch dessen Kriegsbeteiligung am unbeendeten WK I. (siehe: „Im Krieg ruhen alle Rechte.“ Inter arma silent leges. - Bouvier's 1856 Maximes of Law). Mit Wegfall des Kriegsnamens ist der vorherige Rechtstitel wiedereingesetzt (siehe: „Wenn der für tot gehaltene Mensch sich jedoch als lebend beweist, dann wird der TITEL wiedereingesetzt.“ - If the supposed dead man proves to be alive, then the TITLE is revested - Cestui Que Vie Act vom 18./19. November 1666).

Sowohl der Strohmann (ELLENBERGER WOLFGANG), als auch der Strohmann des Strohmanns (Herr Wolfgang Ellenberger) sind -im Gegensatz zu `E l l e n b e r g e r, Wolfgang`- unwirksam gestellt und verbleiben lediglich als inhaltslose Hülle (siehe: „Ein Strohmann, jemand ohne Substanz, vorgebracht als Bürge oder Sicherheit.“ - Black's Law 6th).

Kommerzieller Hintergrund der Personenaufzeichnung.

Die Rechteableitung von der rechtlosen Person `Wolfgang Ellenberger` zur privilegierten Person `E l l e n b e r g e r, Wolfgang` geht mit dem Verzicht auf das Privileg einher, unter Benutzung des Personennamens `Wolfgang Ellenberger` seine Schulden nicht zu bezahlen (siehe: „Ein Mann kann auf ein Recht für sich und die Seinen verzichten, welches für seinen eigenen Vorteil eingeführt wurde.“ - Bouvier's 1856 Maximes of Law). Was mich als den Rechtsträger betrifft, so bezahle ich meine Schulden sehr wohl. Meine Währung ist in geistiger Hinsicht meine Seelenenergie und in materieller der Feststoff.

Das private Treuhandverhältnis der römischen Kirche hat mit dem Sozialversicherungsprivileg die Wohlfahrt vorgesehen. Hier werden bei Annahme der Person die Rechte gegen das Privileg eingetauscht, den Handel von Wert gegen Wert zu unterlassen und keine Schulden mehr zu bezahlen (siehe: „Sozialversicherung: ein Act, Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt zu treffen..., um Steuern zu steigern, ...“ - Social Security Act vom 14.8.1935 H.R. 7260 PRÄAMBEL). Über das registrierte `Sekundärprodukt` `ELLENBERGER WOLFGANG` wurde bei der Geburtenregistrierung ein fiktives Geburtsvermögen eingebucht, um mittels dieser Finanzierungshilfe die Regularien des erklärten Weltbankrotts zu erfüllen (siehe: Konzil von Nicäa 325 n. Chr. und House Joint Resolution (HJR) 192 vom 5. Juni 1933).

Ohne Privilegienverzicht existiert der Strohmann in einer ausschließlichen Schuldner-Gläubiger-Beziehung zu seinem Erschaffer (siehe: „Das Eigentum am Besitz liegt im Staat; individuelles

Eigentum gibt es nur in Bezug auf die Regierung, ...und die Benutzung muss... der Notwendigkeit des Staates unterworfen sein." - Senate Document No. 43, 73rd Congress, 1st Session - HJR 192). Wie im dortigen Notstand vorgesehen, wurde alles Privatvermögen und die Lebensarbeitsleistung des 'Wolfgang Ellenberger' (siehe: Geburtsurkunde) an ein privates Bankensystem verpfändet und das Nutzungsrecht ist von ihm mit Steuern, Pacht und Zinsen zurückzumieten.

Das Ergebnis der Personenaufzeichnung -prägnant zum Ausdruck gebracht- lautet wiederum: absolute Schuldknechtschaft.

3. Öffentliches Erscheinen des 'Wolfgang von Pasing' – Konsequenzen, Handreichung und Heilung.

Den vorherigen Erklärungen ist hinzuzufügen, dass sie erst mit einem Grundlagenstudium ersichtlich werden. Sie sollten lediglich die Frage beantworten, warum die Person nicht definiert werden darf (siehe: *„In jeder Sache steckt der Keim, der die Sache selbst zerstört.“* - Bouvier's 1856 Maximes of Law). Obige Rechteableitung ist somit keinesfalls geeignet, einen Eindruck von Entgegenstellen oder gar Friedlosigkeit zu erwecken. Vielmehr steht sie im Einklang mit meinem inneren Frieden und ist schon deshalb als neutral zu werten, weil ich einerseits die registrierte Person nicht bin und weil andererseits die apostolische Personenverwaltung unverzichtbar ist (siehe: *„Es ist ein Fehler in etwas 'hineinzupfuschen', was dir nicht gehört oder was dich nicht betrifft.“* - Broom's Maximes of Law 1845). Ihre Verwaltungsarbeit verdient sehr wohl Wertschätzung und meine objektive Präsentation elementarer Rechtsgrundlagen ist lediglich Ihrer freundlichen Kenntnisnahme gewidmet.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind als ranghohes Gut stets aufrechtzuerhalten, so dass es in dieser Niederschrift auch darum geht, Schaden von allen Beteiligten, die in der Verantwortung ihres Verwaltungshandelns stehen, fernzuhalten (siehe: *„Die Vielzahl derjenigen, die irren, ist keine Entschuldigung für den Irrtum.“* - Bouvier's 1856 Maximes of Law). In der Außenwirkung sind Schadenabwehr, Heilung und Frieden der Zweck dieser Niederschrift.

Die originale Gerichtsbarkeit – meine Rechte im Gewohnheitsrecht nach Brauch und Sitte.

Vor der Einführung des römischen Schriftrechts haben die freien Menschen auch ohne Registrierung gewusst, dass nur derjenige die Rechte hat, wer seine Frei~Geburt bzw. Frei~Lassung, den Ort seiner Erbfähigkeit und seine Gerichtsstätte angeben kann (siehe: *„Unabhängig vom Geschlecht hat jeder Freie die Rechte.“* - Lex Salica tit. XXXIV., 1,2; Lex Ribuaria tit. LVIII., 12,13; Lex Allamannorum tit. LXXVI.). Als Erschienener 'Wolfgang von Pasing' erfülle ich mit der vorliegenden Niederschrift all diese drei Voraussetzungen:

1. Diese Niederschrift ist der Recht~Nachweis meiner Frei~Lassung.
2. Der angegebene Ort meiner Niederkunft bzw. Erbfähigkeit ist derjenige Boden, auf welchem meine Geburtsrechte aus dem Schöpferprinzip, die originalen Eigentumsrechte meines Stammes sowie mein abstammungsrechtliches Allod liegen, in welche ich als Erbe eintrete.
3. Der dingbare Gerichtshof, vor dem ich erschienen bin, wurde auf einem Recht~Nachweis bis 68 vor Jesus Christus nach dem römischen Geschichtsschreiber Publius Cornelius Tacitus errichtet und öffentlich gestellt. Da dieser Nachweis im Abstammungsprinzip verankert ist und nicht angezweifelt werden kann, erhalte ich -durch Einvernehmen der gesamten Hand- mit dieser Urkunde Zugang zu meiner dingbaren Gerichtsbarkeit im Bodenrecht.

Mit Öffentlichstellung dieser carta ist die römische Gerichtsbarkeit nicht mehr zuständig und als der freie Rechtsträger und wahre Eigentümer stehe ich -rückwirkend zu meiner Niederkunft- exterritorial zur apostolischen Normenhierarchie.

So verfüge ich über meine Beseeltheit, meinen Körper und mein Allod im eigenen Raum, auf eigenem Boden und in der eigenen Zeit und all das kann von keiner Art von Obrigkeit verwaltet werden. Ich genieße das Recht auf Respekt und Achtung meines freien Willens sowie das Recht auf Nichteinmischung.

Personen ist der Zutritt zum dingbaren Gerichtshof nicht gestattet (siehe: „*Nie konnte der unfreie am gericht eines freien theilnehmen, er aber wurde durch den freien gerichtet.*“ - Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 749). Personen können Recht oder Gesetze weder anwenden noch durchsetzen (siehe: „*Der Sklave, der Unfreie, der Halbfreie, Vieh und Personen sind der Sache gleichgestellt und haben keine Rechte.*“ - Lex Salica tit. X.,1.; tit. L. Cod. Paris; Lex Baiuoriorum tit. IV., 23 und 24).

Ich, ©wolfgang von pasing, erhebe Anspruch, nehme meine Freiheit, mein Allod und meine Rechte in die Gewere und stelle mich unter den Recht~Schutz meiner dingbaren Gerichtsbarkeit.

Öffentliche Sichtbarmachung des `©wolfgang von pasing´.

Mein Wiedererscheinen bedeutet das Ende der Identifizierung (Gleichstellung zur Sache) und den Beginn der Differenzierung. Ab sofort existieren zwei. Mit der Abnabelung von der Person `ELLENBERGER WOLFGANG´ und meinem Zutritt zum dingbaren Gericht kappe ich das römische Recht, dupliziere das Vermächtnis meiner Ahnen und bringe es zur gesamten Hand neu ein. Um am gesellschaftlichen Leben weiterhin teilzunehmen, trete ich in Gestalt des `©wolfgang von pasing´ künftig als der Vertreter der Person `Wolfgang Ellenberger (et al.)´ auf. Als Vertreter hafte ich nicht. Die kategorische Haftung obliegt allein dem Urheber, Herausgeber und Eigentümer (siehe: Art. 10,1 EGBGB). Er hat das Recht an der Sache und nach Stammesrecht gilt: „*Das Urteil lautet auf den Herrn*“ (siehe: Lex Ribuarum tit. XXX., 1,2 und tit. LXXII., 4 und Lex Salica tit. XXVIII.).

Mit dieser carta ist eine Übertragung~Urkunde verknüpft. `ELLENBERGER WOLFGANG´ überträgt sein Hab und Gut sowie sämtliche Vollmachten und Verfügungsrechte auf `©wolfgang von pasing´. Der Person wird ein lebenslanges Nutzungsrecht eingeräumt. Mit Einbringen dieser Urkunde durch den zuständigen, dingbaren Gerichtshof werde ich als `©wolfgang von pasing´ öffentlich sichtbar. Die Verwaltung der Person, deren Schulden sowie die Buchhaltung verbleiben weiterhin beim Herrn der Sache (siehe: „(1) *Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.*“ – Art. 10 EGBGB).

Um den freien Rechtsträger von der Person zu unterscheiden, wird zukünftig folgende Formel gebraucht: `©wolfgang von pasing als der urkundliche Vertretungsbevollmächtigte der Person Wolfgang Ellenberger´ (siehe: „*der Freie wird mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet.*“ – Lex. Sal. tit. XLIII., 3; tit. XLIV.,1).

Wesen und Bedeutung meiner dingbaren Gerichtsbarkeit.

Das Wesen meines Rechts ist die Frieden~Ordnung im Schöpferprinzip. Dort ist Ethik der Maßstab des Rechts. Meine Gerichtsbarkeit unterscheidet sich damit diametral von der apostolischen Normenhierarchie und steht exterritorial, ohne Konkurrenz und ohne Schnittmenge davon außerhalb. Mein Gewohnheitsrecht ist ausschließlich dem Gemeinwohl und der optimalen Lösung verpflichtet, so wie es auf diesem Boden Brauch und Sitte ist (siehe: „*Altvolkstümliche Rechtsbräuche gehen dem Schriftrecht vor. Das alte Recht bleibt ausdrücklich bestehen.*“ – Lex Sal. tit. VIII., 3).

Da das Recht der Stämme auf dem Boden liegt, unterliegt der Boden dem Rückfallrecht und darf als Gemeingut der wahren Eigentümer ebensowenig verletzt werden wie das bewegliche Gut der Freien auf diesem Boden (siehe: „*Alle Stämme, die auf dem Boden der Franken leben, haben sich des fränkischen Rechts zu bedienen.*“ Und „*Deutsches Recht steht über römischem Recht. Der Römer ist gegenüber dem Franken rechtlich zurückgesetzt.*“ – Lex. Sal. tit. XLl.,1; 5-7).

Im Falle von Friedlosigkeit wird das Recht gesucht, gefunden und in der Gerichtsversammlung der Freien, dem dingbaren Gerichtshof, laut ausgesprochen. Unrecht wird stets mit absolutem Recht~Spruch in die Richte gebracht. Die Recht~Sprechung erfolgt nach Brauch und Sitte, deren Leitmaxime ist das innere Recht nach Ethikprinzip. Im praktischen Ergebnis wird Unfrieden durch die Vollbort der Gerichtsversammlung beendet, der Friedensbruch gesühnt und der Schaden angemessen ersetzt und wiedergutmacht.

Zweck des Recht~Spruchs ist immer der Appell, dass der Verletzer des Rechts seine Ehre, seinen Anstand und seinen Frieden bei sich selbst wiederherstellen möge (siehe: „*Recht ist ein Friedensstifter unter Brüdern.*“ - altfränkisches Recht~Sprichwort).

Neuordnung des `Forderungsmanagements`.

Mein Erscheinen auf der Passivseite der Bilanz hat die Treuhandumkehr und damit eine grundlegende Veränderung der Buchungssätze zur Folge (siehe: „*Treuhänderische Beziehung. Der Trust zwischen dem Agent und dem Prinzipal. Sorge und Verantwortung müssen zum höchsten Interesse des Prinzipals getragen werden.*“ - Black`s Law 2nd). Als Quelle der Mittelherkunft und erstrangiger Gläubiger meines Allods bin ich sowohl Begünstigter des Schöpferprinzips als auch Treugeber seines Stiftungszwecks, der ewigen Frieden~Ordnung (eew). Gemäß ihrem höchsten Standard an Pflicht obliegt es der treuhänderischen Verwaltung, ordnungsgemäß zu handeln und zu buchen (siehe: „*Treuhänderische Pflicht. Eine Pflicht, für jemandes anderen Vorteil zu handeln, indem man seine eigenen Interessen denen der anderen Person unterordnet. Es ist der höchste Standard an Pflicht, den das Gesetz kennt...*“ - Black`s Law 6th).

Antragungen ohne Gegenleistung, unethische Forderungen und jegliche `Maßnahmen` unerwünschter Art werden weder akzeptiert noch anerkannt und bei Bedarf mit einem Wertakzept beantwortet. Weil das Prinzip der Schuldenverwaltung die Insolvenz ist und im Bankrott Gewinne nicht erlaubt sind, sind Aktiva und Passiva taggleich zu saldieren und die Konten auszugleichen. Wie bei der Personenverwaltung im Großen, so verhält es sich mit `ELLENBERGER WOLFGANG`, der nichts besitzt und deshalb nichts geben kann, im Kleinen (siehe: Übertragung~Urkunde). Anlässlich der Geburtenregistrierung hat man sein Geburtsvermögen längst übertragen und als Finanzierungshilfe eingebucht. Einen Avalkredit zu gewähren und einen weiteren `Wolfgang Ellenberger` mit derselben Forderung zu belasten, erübrigt sich (siehe: „*Es ist nicht erlaubt, eine Möglichkeit zu verdoppeln.*“ - Bouvier`s 1856 Maximes of Law). Ansonsten gilt die Erkenntnis, dass jegliche Art von Rechtsabwehr innerhalb einer selbstbewirkenden und selbsterfüllenden Fiktion stets ins Leere geht, weil es nichts abzuwehren gibt (siehe: „*...eine Fiktion ist definiert als eine falsche Behauptung auf Seiten des Klägers, die dem Angeklagten nicht erlaubt, zu protestieren, das Objekt, das dem Gericht Jurisdiktion verleiht.*“ (Black`s Law 3rd).

Folgen bei Missachtung oder Untätigkeit.

Sollte es dennoch zu unnötigen Buchungssätzen kommen, entlaste ich mit Wertakzept und verknüpfe den Buchungsvorgang mit einer Bürgschaftsbefreiung des jeweiligen Forderungsausstellers (siehe: § 775,1 BGB). Weil der Leistungsanspruch damit erfüllt ist, entfällt auch die private Haftung des Fordernden, denn Mittelherkunft und Mittelverwendung waren schon vorher in der Waage. Im

Zweifelsfall soll der Forderungsaussteller es an den Weisungsgeber übergeben, der das Recht an der Sache hat. Bei Missachtung oder Verweigerung des Rechts kommt es zum Gerichtsgang (siehe: „Kann mans nicht thun in Freundschaft, so muss mans thun mit Recht.“ - altfränkisches Recht~Sprichwort).

Die Gerichtsversammlung wird einberufen, um das Recht zu finden, es zu sprechen und es nach dem Ethikprinzip auch durchzusetzen. In diesem Fall fällt die Bürgschaft an den Forderungsaussteller zurück und er haftet privat und unbeschränkt mit all seinem liegenden und beweglichen Gut.

Der dingbare Gerichtshof existiert ausschließlich zur Durchsetzung seiner privaten Haftung, die Recht~Durchsetzung erfolgt mit Deliktobligation auf der Grundlage des Pandektenrechts.

Erwünschte Idealsituation.

Ansonsten ändert sich an der gesellschaftlichen Teilnahme und Teilhabe nichts. In Gestalt des 'Wolfgang von Pasing als der urkundliche Vertretungsbevollmächtigte der Person Wolfgang Ellenberger' gehe ich auch weiterhin meinen Pflichten und Aufgaben nach, jedoch kann ich mit der vertretenen Person nicht mehr identifiziert oder verwechselt werden. Die Personenverwaltung ist wertgeschätzt und die Person 'Wolfgang Ellenberger' ist auch künftig zu verwalten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Friedens und das Wohlergehen der Mitmenschen sind ein ranghohes Gut und niemand darf aufgrund dieser Niederschrift zu Schaden kommen. Ihre staatliche Behörde, Amt, Dienststelle sowie Verwaltung bleiben völlig unangetastet und akzeptiert und eine Einmischung in ethisches Verwaltungshandeln findet nicht statt.

Als der Freie bin ich allein meinem ethischen Gewissen unterworfen und ich kann im Bedarfsfall meine Gerichtsstätte anrufen, die im Gemeinschaftsgeist der Freien mein Allod, meine Rechte und meine Unversehrtheit schützt. Obschon diese Niederschrift der Titel meiner ethischen Zuverlässigkeit ist, bin ich mir sehr wohl bewusst, dass ich im Falle von Unethik vor mein Ethik~Gericht gerufen werde.

Die ewige Schöpfer~Ordnung kann nirgendwo, zu keiner Zeit und von niemandem ausgeschlossen werden, auch nicht von mir. So können Sie auf meine ethische Zuverlässigkeit bauen, denn mein Anspruch war immer nur, in Ruhe gelassen zu werden.

Heilung und Handreichung.

Dank des Abstammungsprinzips sind die Bodenrechte meiner Vorfahren, so wie sie noch vor der römischen Zeit existierten, nie verlorengegangen. Sie sind nur vergessen worden. Aber das Recht konnte gefunden werden und das Ethikprinzip lebt mit dem öffentlichen Recht~Nachweis bis 68 vor Jesus Christus wieder auf.

Dies ist eine gute Nachricht, denn wer will schon Schuldknechtschaft. Deshalb bin ich mir bei der Zustellung dieser Niederschrift sehr gewiss, dass sie als Handreichung verstanden und von allen Seiten erwünscht wird, da sie einen wünschenswerten Beitrag für den Frieden in der Gemeinschaft leistet.

Der Wesenskern meiner Niederschrift ist neben der Friedensstiftung und der Schadenabwehr die Absicht, dass zwei Ordnungen -einerseits das Recht und andererseits die Ethik- nicht nur nebeneinander sondern auch miteinander existieren können. Vielleicht wünschen auch Sie sich als derjenige, der in der Personenverwaltung tätig ist und diese Niederschrift zur Kenntnis nimmt, manchmal auch etwas weniger Ruhelosigkeit, Anfeindung und Unfrieden.

Mit dieser Niederschrift will ich Ihnen gerne sagen, dass es Mitmenschlichkeit, Frieden, Wahrheit und Ethik womöglich auch tun.

Dieser Niederschrift sind beigefügt:

1. **Nachweis des Geburtenbucheintrags** mit Stunde und Minute der Herausgabe des Personenstandsfalls, Urkunde Nr. 463.
2. **Nachweis der Geburtsurkunde** mit Vor- und Familiennamen des Personenstandsfalls, Urkunde Nr. 463/1955.
3. **Lizenznachweis der Person** mittels Kopie des gültigen REISEPASS Nr. C29M1JX589D mit eigenhändiger Namensunterschrift.
4. **Ahnennachweise:** Ich leite meine Abstammung über die väterliche Linie ab. Die älteste Urkunde beweist die Person meines Ur-Ur-Ur-Großvaters 'E l l e n b e r g e r, Abraham', Sterbenachweis Transkript, Gemeinde Gönheim/Pfalz, geboren am '17. April 1765' zu 'Friedelsheim' als Nachweis der geerbten Rechte.

Durch den beigefügten, lückenlosen Abstammungsnachweis sind ebenso all meine früheren Vorfahren bis zum originalen Ursprungspunkt -mittels dieser Bezugnahme- eingebracht. Als [leiblicher] Erbe nehme ich deren Vermächtnis an und trete in mein Allod ein. So übernehme ich Verantwortung für die geerbten Bodenrechte und wertschätze, rehabilitiere und heile damit sowohl das materielle als auch das Seelenvermächtnis meiner Ahnen, die mir alle Mittel zur Befreiung aus der Schuldknechtschaft hinterlassen haben. Die Annahme und der Antritt dieses Erbes ist mein Vermächtnis an meine Erben.

5. Gewere~Schutz meines liegenden und beweglichen Guts.

Das liegende Gut, das sich in meiner Gewere befindet, ist Gemeingut des Stammes und unterliegt deshalb dem Rückfallrecht. Ich nehme es als Sondervermögen bzw. 'Privateigentum' an. Auf dem Fundament dieser Niederschrift verfügen ich und meine Nachkommen über ein unverletzliches, lebenslanges Nutzung~Recht. Mein liegendes und bewegliches Gut sind mein Allod. Es darf von niemandem verletzt werden.

6. Treuebund mit dem Schöpfer und Annahme der Schöpferwidmungen.

7. Mundartlich verfasste, handschriftliche Annahmeerklärung meines Allods (Allod~Urkunde).

Sie sind aufgefordert, das öffentliche Bestehen dieser Niederschrift in Ihr System einzupflegen und alle betroffenen Personenregister der Person 'ELLENBERGER WOLFGANG (et. al.)' mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Außerdem ist diese Niederschrift nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und intern zu halten.

Ende meiner Erklärung.

*

Ich, :~allod~wolfgang~von~pasing., genannt '©wolfgang von passing', beanspruche mit dieser Willenserklärung meine Frei~Lassung, die ich von der gesamten Hand begehre. An diesem vierundzwanzigsten Tag des ostermond des Jahres fünf zu neufrach.

Diesen Willen besiegele ich mit meinem Autograph.



München, den 4. August 1955

Die Gertrud Ellenberger, geborene Bucher
mennonitisch
wohnhaft in München-Pasing, Otilostraße 23
Ehefrau des wissenschaftlichen Mitarbeiters, Doktor der Naturwissenschaften Heinrich Ellenberger
mennonitisch
wohnhaft in München-Pasing, Otilostraße 23

hat am 1. August 1955 um 19 Uhr 32 Minuten
zu München, Pasing, Engelbertstraße 16
ein en. Knaben geboren. Das Kind hat den Vornamen erhalten:
Wolfgang

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige der Verwaltung des
Kreiskrankenhauses München-Pasing.

-----Anzeigende

^F Diplom-Physiker

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

In-Vertretung-

Heppel

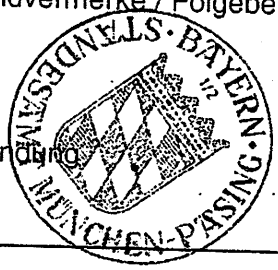
Geburtsort: München

Dies ist eine beglaubigte Abschrift aus dem
Geburtenbuch Sterbebuch Heiratsbuch
des Standesamtes München - Pasing

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem Eintrag im oben genannten Buch wird hiermit beglaubigt.
Der Eintrag enthält - keine - Randvermerke / Folgebeurkundungen.

Gebührenfrei - nur für Rentenzwecke

Gebührenfrei - nur für amtsinterne Verwendung



München, den 19. April 2018
Urkundsperson

Wimmer
Wimmer (Standesbeamtin)

Geburtsurkunde

E 1

(Standesamt ----- München - Pasing - - - - Nr. 463/1955. ---)

Wolfgang E l l e n b e r g e r - - - - -

----- ist am 1. August 1955 - - - -

in München - Pasing, Engelbertstraße 16 - - - - - geboren

Vater: Doktor der Naturwissenschaften Heinrich E l l e n -

b e r g e r, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Diplom-Physiker,
mennonitisch - - - - -

Mutter: Gertrud E l l e n b e r g e r, geborene Bucher, - - - - -

mennonitisch. - - - - -

Änderungen der Eintragung: - - - - -

München, den 16. August 1955.

Der Standesbeamte

In-Vertretung

Neppel

Neppel

Gl.





P. M. LEDERLE, PHOTOGRAPH.

BAD - DÜRKHEIM.

A.

Mr. W.

Neustadt an der Haardt, am 23. Mai 1917.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ Er kannt,
Herr Königlich Preussischer Major Jakob Heinrich
Ellenberger,

wohnhaft in Neustadt an der Haardt,

~~unmündig~~ Religion, und zeigte an, daß von der

Preussischen Regierung geborenen Sohn,
seiner Ehefrau,

~~unmündig~~ Religion,

wohnhaft bei ihm,

zu Neustadt an der Haardt in seiner Wohnung

am ein und zwanzigsten Mai des Jahres

tausend neunhundert zweizehn Uhr mittags

um ein Uhr ein Kind

geboren worden sei und daß das Kind des Vornamen

Theodor Adolf Heinrich

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschriftet.

Heinrich Ellenberger.

Der Standesbeamte.

Fr. Hartmann

Libert

Tou des Kindes, 01. 11. 2010, Rosengarten, ST Ebstorf
H. Just Rosengarten Krs. Harburg

S 33 / 2010

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im

- Geburtsregister
- Eheregister
- Sterberegister

des Standesamts

- Neustadt an der Weinstraße
- Neustadt, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Neustadt an der Haardt, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Diedesfeld, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Duttweiler, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Geinsheim, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Gimmeldingen, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Haardt, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Hambach, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Königsbach, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Lachen, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Lachen-Speyerdorf, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Speyerdorf, jetzt Neustadt an der Weinstraße
- Mußbach, jetzt Neustadt an der Weinstraße

wird hiermit beglaubigt.

Der Personenstandseintrag enthält keine / Folgebeurkundung(en).

Die Abschrift besteht aus einem Blatt/ Blättern.

Die Bezeichnung des

- Geburtsortes
- Heiratsortes
- Sterbeortes

ist

- nicht
- in Neustadt an der Weinstraße
geändert worden.

67433 Neustadt an der Weinstraße, 23.04.2018
Standesamt Neustadt an der Weinstraße

Sisel-Lebged
 Standesbeamter
 Standesbeamtin



Erster Teil

Die Ehefrau ist am 17. Februar 2006 in Hamburg - I -

verstorben (St. Amt Hamburg - Harburg - I - Nr. 232/2006) Den 20.02.2006 Der Standesbeamte 1. Erster

Ainhafen, den 30. Dezember 1944

1. Der Feldwebel und Student der Physik Erwin Axel Heinrich Ellenberger, geboren am 21. Mai 1917 in Neustadt an der Haardt (Standesamt Neustadt an der Haardt Nr. 66/1917), wohnhaft in Neumünster 22 Britenweg 37/I

Folgebestandlung 2, Tod des Mannes nach Auflösung der Ehe. 01.11.2010, Zwangsakt, 67 Eheakt (St. Amt Zwangsakt, Mrs. Harburg 333/2010). Markt Indersdorf, 11.11.2010. Kehlwald, Standesbeamtin

2. die Professorin im öffentlichen Recht Gertrud Bucher, geboren am 4. August 1922 in Weiskirchen (Standesamt Weiskirchen Nr. 49/1922), wohnhaft in Fulda Nr. 1

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten. Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Reiches aus, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. Herr Herrmann Wilhelm Bucher, 49 Jahre alt, wohnhaft in Fulda

2. Herr Herrmann Hermann Schmitt, 45 Jahre alt, wohnhaft in Jülich

Der Mann *ist dem Standesbeamten bekannt*

Die Frau *ist dem Standesbeamten bekannt*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Geprüft: Ellenberger

Georg Friedrich Ellenberger, geboren Bucher

Wilhelm Bucher

Kerstin Kluntz

Der Standesbeamte

In Vertretung: Heindl

Zweiter Teil

I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: *Ellenberger* (Familienname), *Georg Friedrich* (Vornamen)
Buchhalter (Beruf), *München* (Wohnort, letzter Wohnort), *evangelisch* (religiöses Bekenntnis)
Monsheim (Geburtsort), *15. September 1875* (Geburtsstag), *-* (Standesamt und Nr.)
2. Mutter des Mannes: *Ellenberger geb. Schmidt* (Familienname), *Friedrich Magdalena* (Vornamen)
evgl. Dienst (Beruf), *München* (Wohnort, letzter Wohnort), *evangelisch* (religiöses Bekenntnis)
Bockschaff (Geburtsort), *27. April 1883* (Geburtsstag), *Bockschaff Nr. 1* (Standesamt und Nr.)
- Eheschließung: *Bockschaff* (Ort), *24. Juli 1903* (Tag), *Bockschaff Nr. 1* (Standesamt und Nr.)
3. Vater der Frau: *Bucher* (Familienname), *Wilhelm* (Vornamen)
Dienst (Beruf), *Fulda Nr. 1* (Wohnort, letzter Wohnort), *evangelisch* (religiöses Bekenntnis)
Kleinbarthel (Geburtsort), *24. Februar 1896* (Geburtsstag), *Kleinbarthel Nr. 1* (Standesamt und Nr.)
4. Mutter der Frau: *Bucher geb. Zimmer* (Familienname), *Caroline* (Vornamen)
Hausfrau (Beruf), *Fulda* (Wohnort, letzter Wohnort), *evangelisch* (religiöses Bekenntnis)
Ottobrunn (Geburtsort), *17. Mai 1898* (Geburtsstag), *Ottobrunn Nr. 37* (Standesamt und Nr.)
- Eheschließung: *Weissenhan* (Ort), *14. Oktober 1921* (Tag), *Weissenhan Nr. 13* (Standesamt und Nr.)

II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann Deutsches Reich (Staatsangehörigkeit) / Preussisch (Reichsbürgerrecht) / Preussisch (rassistische Einordnung)
2. Frau Deutsches Reich (Staatsangehörigkeit) / Preussisch (Reichsbürgerrecht) / Preussisch (rassistische Einordnung)

Bemerkte über frühere oder spätere Ehen:

III. Gemeinsame Kinder

1. (Vornamen) / (Geburtsort) / (Geburtsort) / (Geburtsort)
(Geburtsstag) / (Standesamt und Nr.)
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt und Familienbuch)
2. (Vornamen) / (Geburtsort) / (Geburtsort) / (Geburtsort)
(Geburtsstag) / (Standesamt und Nr.)
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt und Familienbuch)
3. (Vornamen) / (Geburtsort) / (Geburtsort) / (Geburtsort)
(Geburtsstag) / (Standesamt und Nr.)
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt und Familienbuch)
4. (Vornamen) / (Geburtsort) / (Geburtsort) / (Geburtsort)
(Geburtsstag) / (Standesamt und Nr.)
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt und Familienbuch)
5. (Vornamen) / (Geburtsort) / (Geburtsort) / (Geburtsort)
(Geburtsstag) / (Standesamt und Nr.)
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt und Familienbuch)

IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abstammung

1. zu Spalte Nr. (Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Geburtsort) (Vornamen) (Standesamt und Nr.) (Veränderungen des Personenstandes usw.)
2. zu Spalte Nr. (Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Geburtsort) (Vornamen) (Standesamt und Nr.) (Veränderungen des Personenstandes usw.)
3. zu Spalte Nr. (Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Geburtsort) (Vornamen) (Standesamt und Nr.) (Veränderungen des Personenstandes usw.)



V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1.
2.

VI Raum für sonstige Eintragungen

Ablichtung aus dem Heiratsbuch des Standesamts Markt Indersdorf
Die Übereinstimmung mit dem Eintrag wird hiermit beglaubigt.
Die Ablichtung enthält ~~keine~~ Randvermerk(e)/Folgebeurkundung(en).
Die Bezeichnung des Heiratsortes ist ~~nicht~~ in Ainhofen getätigt.
Markt Indersdorf fortgeschrieben worden. Die Bezeichnung des Standesamtes
ist ~~nicht~~ in Ainhofen, jetzt Markt Indersdorf geändert worden.
Markt Indersdorf, den 23.04.2018



Raldof Baldauf
Standesbeamter/Standesbeamtin

B.

Nr. 1

Lerchpfeife am zehnten Juli
tausend neunhundert zwei

Flaubergs Jakob Goring
und

Flaubergs Friedrich Goring

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Herrmann Carl Goring Sohn des Jakob Goring

der Persönlichkeit nach ein Mann des christlichen Bekenntnisses
Lutheran

Christlicher Religion, geboren am zehnten

Dezember des Jahres tausend neunhundert

zwei und vierzig zu Lerchpfeife

wohnhaft in Würzburg

Kindesnummer 13

Sohn des Professor Hermann Goring Oberst
Flaubergs und seiner Ehefrau Anna Maria
Goring geb. v. d. Grotte wohnhaft

in Lerchpfeife

2. die Frau Friedrich Goring geb. v. d. Grotte

der Persönlichkeit nach ein Mann des christlichen Bekenntnisses

Lutheran

Christlicher Religion, geboren am zehnten

April des Jahres tausend neunhundert

zwei und vierzig zu Lerchpfeife

wohnhaft in Lerchpfeife

Tochter des Oberstleutnants Oberstmann Goring
und seiner Ehefrau Anna Maria Goring geb. v. d. Grotte

wohnhaft

in Lerchpfeife

Der Ehegatte Jakob Goring
ist am 8. V. 43 verstorben
Standesamt I Würzburg Nr. 13

Eintrag im Familienbuch
Magdalena Goring geboren
am 13. Juli 1894
in Würzburg Standesamt
Würzburg Nr. 13/14

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d. m. *Herrn Hofes Johann Löffel*

der Persönlichkeit nach _____

er tannt,

68 Jahre alt, wohnhaft in *Wien*

4. d. m. *Herrn Hofes Johann Löffel*

der Persönlichkeit nach _____

er tannt,

44 Jahre alt, wohnhaft in *Wien*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Jakob Heinrich Ellenberger
Justizrat Max Karl von Glanbein
Joh. Schmidt
Johann Löffel
Gybert van der Linsen

Vorgelesen, genehmigt und *unterzeichnet*

Der Standesbeamte.

Justizrat Max Karl von Glanbein
Justizrat Max Karl von Glanbein

Erwidelt am 1875
Erwidelt: 1883.10-1

Beglaubigungsvermerk
Gemeinde Kirchartd
74912 Kirchartd

Die Übereinstimmung vor-/umstehender Ablichtung mit dem Eintrag im
_____Ehe_____ -register des Archives wird bestätigt.
Es ist keine Urkunde im Sinne des Personenstandsgesetzes.

Kirchartd, den 08. MAI 2018
Witzler



Herr
Wolfgang Ellenberger
Furggastrasse 33
CH-8881 Walenstadtberg

7. Juni 2018

Betrifft: beglaubigte Abschrift

<i>Vor- und Zunamen:</i>	Ellenberger Heinrich
<i>Zeit der Geburt:</i>	14. Sept. 1875
<i>Vor- und Zuname des Vaters:</i>	Ellenberger Adolf
<i>Vor- und Zuname der Mutter:</i>	Maria, geb. Landes
<i>Geburtsort:</i>	Monsheim, Rheinhessen
<i>Getauft:</i>	16. Aug. 1891
<i>Getraut:</i>	24. Juli 1903
<i>Mit wem?</i>	Frieda Schmutz
<i>Wohnort:</i>	Rosenheim
<i>Gestorben:</i>	8. Mai 1943
<i>Begraben im Kirchhof:</i>	Waldfriedhof München

Hiermit wird beglaubigt, dass die vorstehenden Angaben aus dem Gemeindebuch der Mennonitengemeinde München – evangelische Freikirche K.d.ö.R. entnommen sind und mit den dortigen Eintragungen übereinstimmen.

Silke Stanzel

Silke Stanzel
Vorsitzende



Vor- und Zunamen	Zeit der Geburt			Vor- und Zuname des Vaters	Vor- und Zuname der Mutter	Geburtsort
	Tag	Monat	Jahr			

Getauft			Getraut			Mit wem? Vor- und Zuname und Geburtsort	Wohnort	Gestorben			Begraben im Kirchhof
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			Tag	Monat	Jahr	

Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende
Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung/
beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung des

Gemeindebuches der Mennonitengemeinde München-Evangelische Freikirche K.d.ö.R.
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.

S. Staudt



Elmberg, Julius	14.	Sept.	1825	Schönberger Weg	München, geb. Lenzel	München Alteisen
-----------------	-----	-------	------	-----------------	----------------------	---------------------

16.	Aug.	1891	St. Juli	1893	Friede München	Rosenheim	9	März	1898	München
-----	------	------	----------	------	-------------------	-----------	---	------	------	---------

C.

Nr. 6

Wendheim, am 13. August 1889

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

_____ bekannt,
sein Sohn, Herr Maximilian Schauberg, geboren am _____

wohnhaft zu _____
und zeigte an, daß _____

_____ alt _____ Religion,
wohnhaft zu _____
geboren zu _____

zu _____

am _____
des Jahres tausend acht hundert _____
_____ um _____ Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

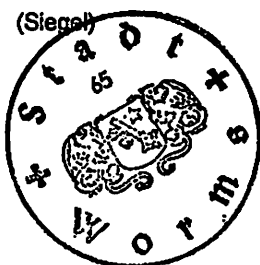
F. Handigant
(Nachtrag zu Protokoll Nr. 10
vom 13. August 1889.)

Handigant

Handigant

Stadtverwaltung Worms, Bereich 9.1 – Institut für Stadtgeschichte, Abteilung 9.11 Stadtarchiv, Hintere Judengasse 6, 67547 Worms, Telefax: 06241/ 853 – 4799, E-Mail: stadtarchiv@worms.de

Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch/ Sterberegister des Standesamts **Monsheim Nr. 6 / 1889**
Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Originaleintrag wird hiermit beglaubigt.



Worms, 09.03.2023

Gebühr: 12 €

9.11 Stadtarchiv

Dr. Gerold Bönner
Dr. Gerold Bönner
(Leiter des Stadtarchivs)

Nr. 7

Feudelsheim am 9. Februar 1879

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Persönlichkeit nach

be kannt,

Ernst Eduard Ellerbecker Müller,
wohnhaft zu Romsen Kreis Pommern,
und zeigte an, daß Ernst Ellerbecker, Sohn
von Ernst Ellerbecker und Anna
geb. Lohmann alt evangelischer Religion,
wohnhaft zu Feudelsheim,

geboren zu Gänshain Altmarken Kreis
Bliedersdorf

des Pommern Kreis Pommern
Ernst Ellerbecker Sohn von Ernst Ellerbecker
geb. Lohmann alt evangelischer Religion,
wohnhaft zu Feudelsheim

am 9. Februar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und neun

Uhr
verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Peter Ellerbecker

Der Standesbeamte.

M. H. H. H.

Nr. 3

Fiedelsheim 9. Februar 1879

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der

Persönlichkeit nach bekannt,

der Peter Ellenberger, Müller,

wohnhaft zu Ramsen, Sohn des Verstorbenen,

und zeigte an, das Jakob Ellenberger, Schullehrer

und der Mennoniten Prediger

73 Jahre alt, mennonitische Religion,

wohnhaft zu Fiedelsheim,

geboren zu Gönnheim, Wittwer von Elisabetha Blückensdörfer

Sohn des verstorbenen Schneiders Abraham Ellenberger

und der verstorbenen Ehefrau desselben, Maria, geborene Ellenberger,

beide zuletzt wohnhaft zu Gönnheim,

zu Fiedelsheim

am achten Februar des Jahres tausend acht hundert siebenzig und neun

Nachmittags um sieben Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Peter Ellenberger

Der Standesbeamte.

Wassing

Texterkennung powered by transkribus.ai

[Anmerkung: Bei Deutschland Eheschließungen wird Geburtsjahr Jakob 1801 angegeben, danach im Archiv forschen!]

11/8

A U S Z E U G

aus den Sterberegistern der Gemeinde Gönnsheim

Jahr 1831.

Nr. 10. Im Jahr ein tausend acht hundert ein und dreißig, den acht und zwanzigsten des Monats Oktober um drei Uhr des Nachmittags, vor mir Georg Wintz, Bster, Beamten des Civilstandes der Gemeinde Gönnsheim Bürgermeisterei Gönnsheim Kantons Dürkheim - Landkommissaria Neustadt, im königlich bayerischen Rheinkreise, sind erschienen

Christian Ellenberger, Schneider vier und vierzig Jahr alt, Tochtermann des Verlebten und Jakob Bordune, Barbier neun und fünfzig Jahr alt von demselben nicht verwandt beide in hiesiger Gemeinde wohnhaft ---

welche mir erklärt haben, daß Abraham Ellenberger sechs und sechs-
zig Jahr alt, weiland Schneider dahier, geboren in Friedelsheim in hiesiger Gemeinde wohnhaft, Wittwer von der Verlebten Katharina, geborene Ellenberger, und Ehelicher Sohn von dem in Friedelsheim verlebten Christian Ellenberger, ^{weiland} Ackermann und dessen allda verlebten Ehefrau Katharina geborene Stauffer ---

am sieben und zwanzigsten des Monats Oktober laufenden Jahrs, um fünf Uhr, des Nachmittags zu Gönnsheim in dem Hause seiner Wohnung in der Obergasse Nr. 16-- gestorben ist; und haben die Deklaranten die gegenwärtige Urkunde, nachdem ihnen dieselbe vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. Bordune

Der Civilstands=Beamte:

Christian Ellenberger

Wintz

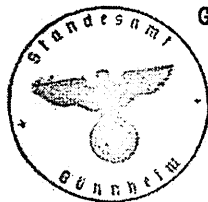
Handwritten signature

Für richtigen Auszug:

Gönnsheim, den 18. August 1937

Der Standesbeamte:

Handwritten signature



Sterbeakt: Auszug aus den Sterberegistern der Gemeinde Gönheim Jahr 1831.

Nr. 10.

Im Jahr ein tausend acht hundert ein und dreißig, den acht und zwanzigsten des Monats Oktober um drei Uhr des Nachmittags, vor mir, Georg Wintz, Bürgermeister, Beamten des Civilstandes der Gemeinde Gönheim, Kantons Dürkheim - Landkommissariat Neustadt, im königlich bayerischen Rheinkreise, sind erschienen

Christian Ellenberger, Schneider, vier und vierzig Jahr alt, Tochtermann [Schwiegersohn] des Verlebten und Jakob Bordune, Barbier neun und fünfzig Jahr alt von demselben nicht verwandt beide in hiesiger Gemeinde wohnhaft ----

welche mir erklärt haben, daß Abraham Ellenberger, sechs und sechzig Jahr alt, weiland Schneider dahier, geboren in Friedelsheim in hiesiger Gemeinde wohnhaft, Wittwer von der verlebten Katharina [+1822], geborene Ellenberger, und ehelicher Sohn von dem in Friedelsheim verlebten [+1808] Christian Ellenberger, weiland Ackersmann und dessen alda verlebten Ehefrau Katharina geborene Stauffer [+1804] ----

am sieben und zwanzigsten des Monats Oktober laufenden Jahrs, um fünf Uhr, des Nachmittags zu Gönheim in dem Hause seiner Wohnung in der Obergasse Nr. 16-- gestorben ist, und haben die Deklaranten die gegenwärtige Urkunde, nachdem ihnen dieselbe vorgelesen wurde, mit mir unterschrieben.

J. Bordune
Christian Ellenberger

Der Civilstandsbeamte
Wintz

1831-10-27	Abraham Ellenberger Mennonit	ABTSCHEID - Friedelsheim - Zentralschule der Evangelischen Kirche der Pfalz - Bad Dürkheim - Gönheim - Täufern, Täufern u. Besetzungen, schriftliche Listen, Kirchenbücher, Sterbereg. 1812-1832																
	Krankheit: Urinverhaltung	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="margin-right: 10px;"> <p>27 / 1831</p> <p>1831 27</p> </div> <table border="1"> <tr> <td>17</td> <td>Abraham Ellenberger</td> <td>geb. 17. April 1765</td> <td>gest. 27. Oktober 1831</td> <td>66</td> <td>6</td> <td>10</td> <td>Urinverhaltung</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>Katharina Ellenberger</td> <td>geb. 16. November 1804</td> <td>gest. 15. November 1831</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Cholera</td> </tr> </table> </div>	17	Abraham Ellenberger	geb. 17. April 1765	gest. 27. Oktober 1831	66	6	10	Urinverhaltung	18	Katharina Ellenberger	geb. 16. November 1804	gest. 15. November 1831	-	-	-	Cholera
17	Abraham Ellenberger	geb. 17. April 1765	gest. 27. Oktober 1831	66	6	10	Urinverhaltung											
18	Katharina Ellenberger	geb. 16. November 1804	gest. 15. November 1831	-	-	-	Cholera											

LfdNr	Namen des Verstorbenen	Wohnort	Nr....	Sterbe-Tag	Datum Monat	Begräbnis Tag	Begr. Monat	Alter Jahre	Alter Monate	Alter Tage	Krankheit
11	Abrah. Ellenberger, Mennonit	Gönheim	6.	27.	Oktober	30.	Oktober	66.	6.	10.	Harnverhaltung

Der Sterbeeintrag von 1831-10-27 gibt das Alter von Abraham Ellenberger genauer, als in dem obigen Auszug aus den Sterberegistern an mit 66 Jahren und 6 Monaten und 10 Tagen, daraus errechnet sich rückwirkend das Geburtsdatum 17. April 1765.

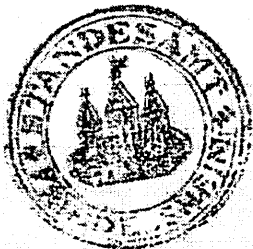
Dazu unten noch die ganze Seite des Kirchenbuches mit den Spaltenüberschriften.

Im Jahre 1808, am 16. Dezember um 11 h
morgens erschienen vor Heinrich Fletcher, Bürger-
meister u. Staudesbeamten der Gemeinde Fried-
elsheim, Bezirk Friedelsheim, Kreis Mont-
Tormere (Bunnersberg?) :

die Herrn Johann Ellentzger, Landwirt, Wohn-
schaft in Friedelsheim, 40 Jahre alt, Sohn des
verstorbenen - u. Georg Müller, Landwirt,
Wohnschaft in Friedelsheim, 48 Jahre alt, nicht
verwandt.

Dieselben haben uns erklärt, daß a. 15. des
Monats Dezember um 6 Uhr Abends, Christiane
Ellentzger, 74 Jahre alt, in seinen Leb-
zeiten Bürger, Wohnschaft in Friedelsheim, Gatte
des verstorbenen Katharine Staup, Sohn des
verstorbenen Abraham Ellentzger, u. der ver-
storbenen v. v. - am 15. des Monats Dezem-
ber 6 Uhr Abends gestorben ist, im Hause
Nr. 45. Straße - u. die Erklärer haben
vorliegenden Akt mit uns unterzeichnet,
nachdem derselbe ihnen vorgelesen wurde.

Gez. Johannes Ellentzger
Gez. Johann-Georg Müller, als Zeuge
Gez. Fletcher, Bürgermeister.



Für richtige Abschrift.
Friedelsheim, den 29. Dezember 1934.
Der Staudesbeamte:

H. Dorst

Wingung ein dem Steuereinsamler Friedrich
vom 10ten Juli 1808.

Steuerregister No: 11

Es an uns hat sich seit, der Serge Beccante &
tug Beine die unter haderout nach Henry
Pecher heiratet und officir de l'etat civil de la
commune de Friedelsheim contre de Friedelsheim

departement du Haut-Rhin, tout compars
les noms Jean Steuriger, cultivateur, domicilié
à Friedelsheim, age de quarante ans, fils de
decedé, et George Hübel, cultivateur, domicilié
à Friedelsheim, age de quarante deux ans, marié
pasent. Lesquels nous ont déclaré que le mariage
du mariage de Friedelsheim à Friedelsheim, en son
Steuriger, age de soixante quatre ans, en son
mariage n'aura été déclaré que le jour

du mariage de Friedelsheim à Friedelsheim, en son
Steuriger, age de soixante quatre ans, en son
mariage n'aura été déclaré que le jour
de la fête catholique saint Joris du jour
Abraham Steuriger, et de la fête n: 22.
est arrivé le mariage au nom de Friedelsheim & me.
Remon de moi en la maison n: 45. Rue -

et les déclarans ont signé avec nous le présent acte,
après que lecture leur en a été faite.

Je. Johann Steuriger
Je. Johann Georg Hübel alszeuge.
Je. Pecher Heirath.

Gemäß Sterbeakt seines Vaters Christian am 15. Dez. 1808 war Johann 40 Jahre alt, also 1768 geboren:

im Jahre 1808, dem 16. Dez. um 11 Uhr morgens erschienen vor Heinrich Pletscher, Bürgermeister und Standesbeamte der Gemeinde Friedelsheim, Bezirk Dürkheim, Kreis Montsommene [frz. für Donnersberg]!

Die Herren Johann[es] Ellenberger, Landwirt wohnhaft in Friedelsheim, 40 Jahre alt, Sohn des Verstorbenen - und Georg Müller, Landwirt, wohnhaft in Friedelsheim, 42 Jahre alt, nicht verwandt.

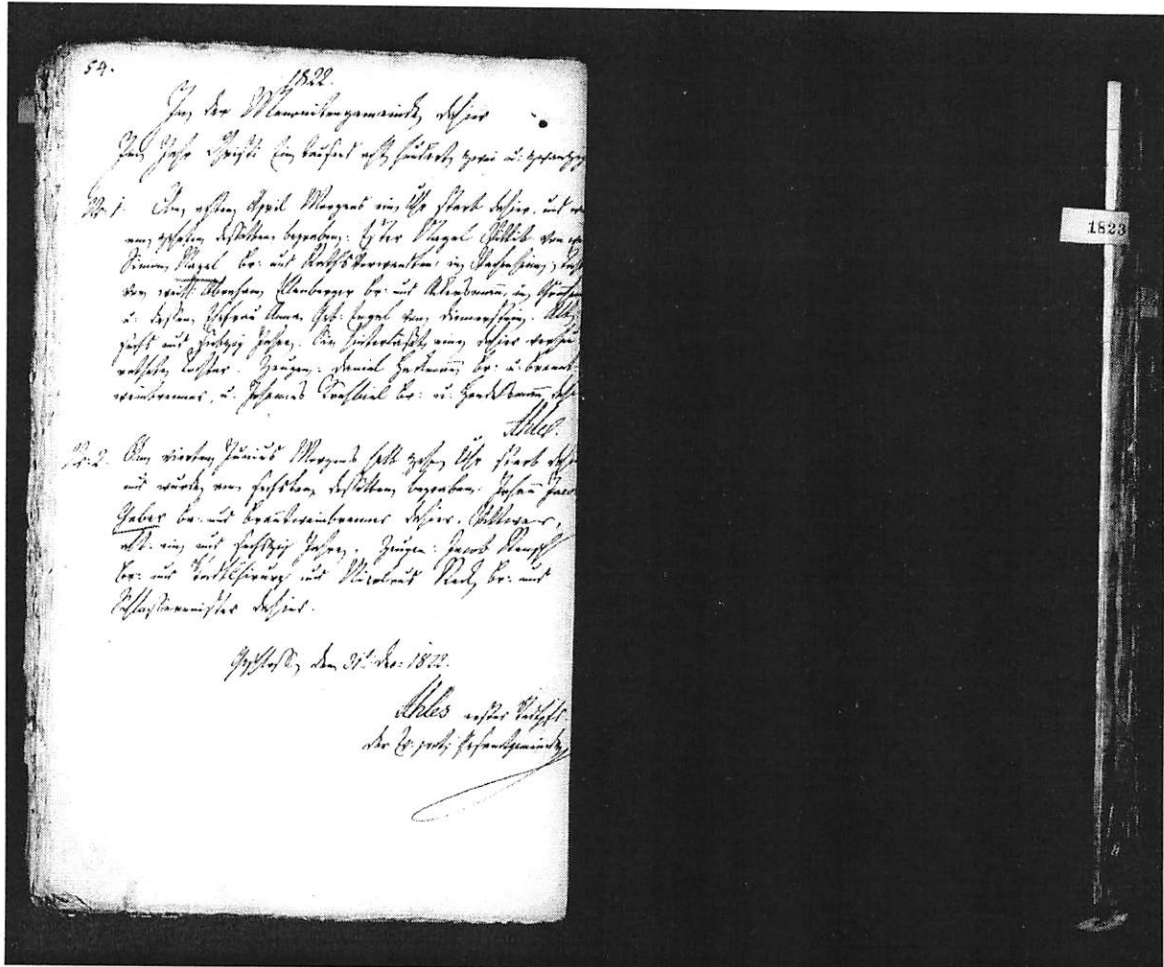
Dieselben haben uns erklärt, daß a. 15. des Monats Dezember um 6 Uhr abends, Christian Ellenberger, 74 Jahre alt, in seinen Lebeiten Winzer, wohnhaft in Friedelsheim, Gatte der [1808] verstorbenen Katharina Stauf[fer], Sohn des verstorbenen Abraham Ellenberger, und der verstorbenen N.N. - am 15. des Monats Deezerember um 6 Uhr abends gestorben ist, im Hause Nr 45. Straße - u. die Ecklein [?] haben vorliegenden Akt mit uns unterzeichnet nachdem derselbe ihnen vorgelesen wurde.

gez. Johannes Ellenberger
gez. Johann-Georg Müller, als Zeuge
gez. Pletscher, Bürgermeister

<https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:3Q9M-CSZT-JNR8?view=index&personArk=%2Fark%3A%2F61903%2F1%3A1%3AQPDW-83BZ&action=view&cc=3015626&lang=de&groupId=M968-Z7Y>

Landkreis Mannheim. Kirchliche Geburtsurkunden 1822–1824, Kirchliche Sterbeurkunden 1822–1824, Kirchliche Heiratsurkunden 1822–1824

1. #102550650
Element 1



54. 1822.

In der Menonitengemeinde, dahier Im Jahr Christi Ein Tausend acht hundert zwei und zwanzig
N° 1 am achten April Morgens ein Uhr starb dahier, und [am] zehnten desselben begraben: Ester
Nagel Wittwe von Simon Nagel Er: und Rathsverwandten, in Wachenheim. Tochter von weilt.[?]:
Abraham Ellenberger Er: und Ackersmann in Gönheim und dessen Ehefrau Anna geb.: Engel von
Diemerstein. Alt sechs und siebenzig Jahre. Sie hinterläßt, eine dahier verheirathete Tochter.
Zeugen: Daniel Hackman br: u. Brantweinbauer, u. Johannes Krehbiel Br: u. Handelsmann daß

Ahlel

N° 2

1822. Im Jahr Christi Tausendachtundzweihundert und zwei, den achten April Morgens um ein Uhr starb Ester Nagel, Wittwe von Wackenheimer an der Haardt, ihr Verlobter Mann zweiter Ehe war Simon Nagel, Ratsverwandter in Wachenheim, Ehliche Tochter des Abraham Ellenberger und Bürger und Ackersmann in Gönheim, und dessen Ehefrau Anna geborene Engel von Diemerstein, genannte Ester Nagel war früher verhehlicht mit Jacob Bergthold, Bürger und Weinhändler in Wachenheim. Wo von sie hinterläßt eine Tochter Barbara geborene Bergthold, verhehlichte Hackmann, nebst fünf Enkel und vier Urenkel, sie wurde beerdigt den zehnten April Morgens um sieben Uhr. Zeugen waren Daniel Hackmann Bürger und Branntweinbauer, und Johann Krehbiel, Bürger und Handelsmann dafür.

1822 Im Jahre eintausend achthundert zwanzig und zwei, den achten April morgens um ein Uhr starb Ester Nagel, Witwe von Wackenheimer an der Haardt, ihr Verlobter Mann zweiter Ehe war Simon Nagel, Ratsverwandter in Wachenheim.

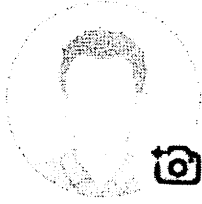
Ehliche Tochter des Abraham Ellenberger und Bürger und Ackersmann in Gönheim, und dessen Ehefrau Anna geborene Engel von Diemerstein,

genannte Ester Nagel war früher verhehlicht mit mit Jacob Bergthold, Bürger und Weinhändler in Wachenheim. Wo von sie hinterläßt eine Tochter Barbara geborene Bergthold. Verhehlichte Hackmann, nebst fünf Enkel und vier Urenkel, sie wurde beerdigt den zehnten April morgens um sieben.

Die Zeugen waren Daniel Hackmann, Bürger und Branntweinbauer, und Johann Krehbiel, Bürger und Handelsmann dafür.

D. Hackmann

1822-04-08	Gestorben Esther Nagel geb. Ellenberger	
1824	Erwähnt Jacob Bergthold und Ester geb. Ellenberger	



Nicolaus Ellenberger

Ihr Direkten Vorfahren (8 Generationen)

* 20. Jan. 1667 • Ruederswil, Bern, Switzerland

ab 1724 (mit ~57 Jahren) • GOENNHEIM, FRIEDELSHEIM,

K Ruederswil 4 1644-1677 D96539 - PDF24 Reader

94 / 145

 175%

Nicolaus J. J.
 P. Niggli, Allschwil, von Mutschlerberg,
 ein vortänig, Dänischer
 Gräber, vortänig
 Topf, Kiste, Mauer.
 Gräber, vortänig
 Grab, Längs

1703-08-29

Heirat
Nicolaus Ellenberger
Eva Halbey

Hand, ausgewählte evangelische Kirchenbücher 1518-1921 > Kirchenjahr > Rauschenberg > Taufen, Heiraten, Tote u. Konfirmationen 1630-1780

1703
Josephus Bueri hofen Schupp Vogel's Sohn und Anna
auyl dehaeris jungbrieger fribel'sche Eheftor Edle
Brida hat den 24. August, nach Aufwählung pro
clinatione nuptialiter Copuliert worden, 1703.
Anna Maria Thieringer Schupp'sche Eheftor's Tochter
fripriette hat den 24. August, nach Aufwählung pro
clinatione nuptialiter Copuliert worden, 1703.
Anna Maria Thieringer Schupp'sche Eheftor's Tochter
fripriette hat den 24. August, nach Aufwählung pro
clinatione nuptialiter Copuliert worden, 1703.

<p>1640</p> <p>24. August 1639 St. Augustin am Altar Gerdinger, Altes Ehe Jungfr. Maria</p>	<p>V David (Ulrich) Ellenberger M Verena Nussbamer</p>	<p>1639- 11-24</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------



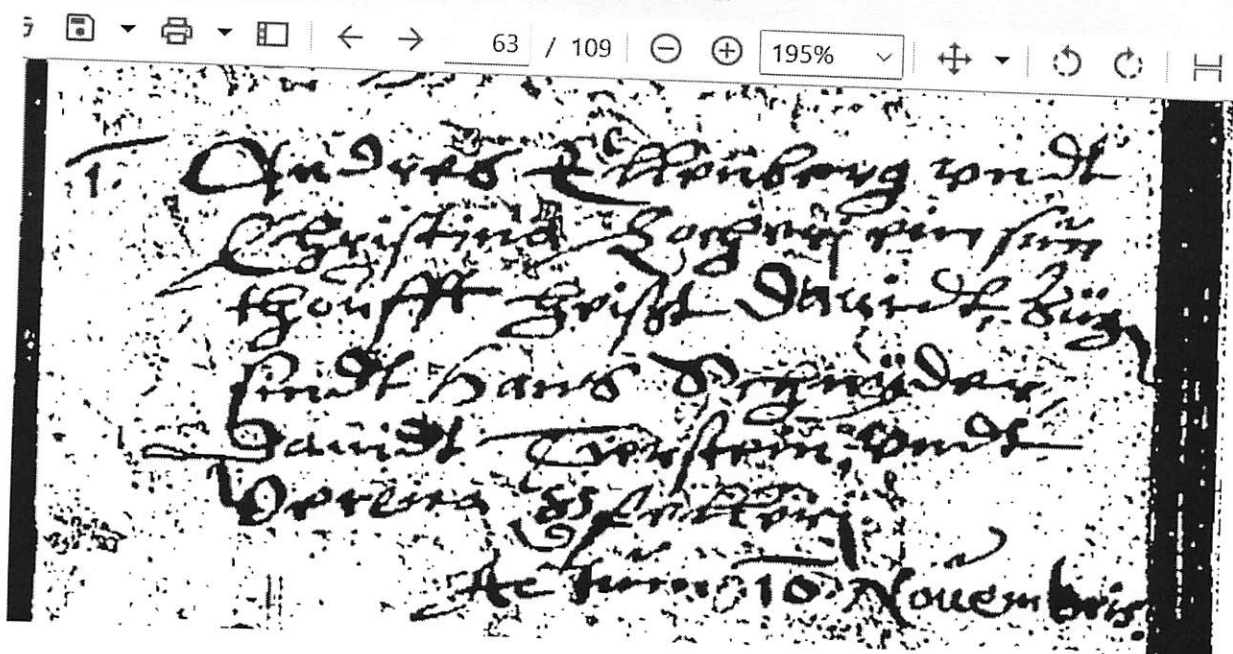
David Ulrich Ellenberger

🔗 Ihr Direkten Vorfahren (10 Generationen)

* 10. Nov. 1611 • Walkringen, Bern, Switzerland

📅 ab 1671 (mit ~60 Jahren) • Gümligen, Muri bei Bern, Bern,

K Walkringen 2 Taufrodel 1599-1625 D97214 - PDF24 Reader



Vater Andres Ellenberger

Mutter Christina Locher

Kind David

1612-03-26

Heirat

Andres (I oder II?) Ellenberger
Barbli Rindersbacher

K Biglen 2 Taufrodel 1596-1626, Eherodel 1596-1620 D94313 - PDF2

📁 📄 ▾ 🖨 ▾ 📏 ⏪ ⏩ 129 / 133 ⏪ ⏩ 175

K Biglen 2 Taufrodel 1596-1626, Ehero... ×

K Walkringen 2 Taufrode

H 1111 12
25. Andres Ellenberger, und
Barblin Rindersbacher, das
26. März.

1566-06-16

Heirat
Christen Ellenberger
Elsi Schönholzer

K Biglen 1 1546-1596 D94312 - PDF24 Reader

104 / 117

149. 9 Juni
Christen · Ellenberger
Elsi · Erbenholzer.
150. 16. Juni.

Übersicht Vorahren von wolfgang von pasing

markiert:

LfdNr	Vorname	Nachname	Geburt	Heirat	Sterbeakt	Matches
1	Wolfgang	Ellenberger	01.08.1955	26.08.2026		
2	Adolf Heinrich Theodor	Ellenberger	21.05.1917	30.12.1944	02.11.2010	
3	Jakob Heinrich	Ellenberger	14.09.1875		08.04.1943	
4	Daniel Adolf	Ellenberger	27.03.1846		13.08.1889	6
5	Jakob I	Ellenberger	18.10.1800	24.04.1831	08.02.1879	23
6	Abraham	Ellenberger	17.04.1765		27.10.1831	2
7	Christian	Ellenberger	00.00.1734		15.12.1808	16
8	Abraham	Ellenberger	1705		1798/99	29
9	Nicolaus	Ellenberger	20.01.1667	29.08.1703	00.00.1724	25
10	Niggli	Ellenberger	24.11.1639	18.06.1658	00.00.1672	41
11	David Ulrich	Ellenberger	10.11.1611		00.00.1671	14
12	Andres	Ellenberger	25.02.1576	01.06.1600	00.00.1621	26
13	Christen	Ellenberger	00.00.1541	16.06.1566		8
14	Johannes Michel	Ellenberger	00.00.1508		00.00.1542	12
15	Hans	Ellenberger	00.00.1483		00.00.1555	7
16	Jakob	Ellenberger	00.00.1460		00.00.1512	10

Kommentar

8 in Sterbeakt Tochter Esther erwähnt

8 in Heiratsakt Sohn Johannes erwähnt



Treuebund mit dem Schöpfer und Annahme meiner Geburtsrechte und meines Geburtsvermögens.

Ich, : ~ *Allod ~ Wolfgang von ~ Pasing.* ,

der Schöpfung, ewige Essenz, verkörperte Seele in Fleisch und Blut und eins mit dir als dem höchsten Wesen, erkläre dir in meinem freien Willen, daß ich meine unveräußerlichen Geburtsrechte und mein Geburtsvermögen als beseelter Mensch hier auf Erden in Achtung deiner Schöpfung und ihres Stiftungszwecks gerne annehme sowie ehre, wahren und im Sinne des Wohls all meiner Mitgeschöpfe einsetzen will.

Als der wahre Rechtsträger der Seele, die ich in deinem Bilde und in meinem Bewusstsein bin, entbinde ich mich kraft meines Verfügungsrechts von sämtlichen je in meinem Dasein geleisteten Eide, Versprechungen, Zustimmungen, Verwünschungen usw. gegenüber jedweden Entitäten, in jeglicher Gestalt, zu jeder Zeit und an jedem Ort. Alle bindenden Willensäußerungen mit destruktiver Wirkung sind rückwirkend zu ihrem Ursprungspunkt aufgehoben sowie null und unheilbar nichtig gestellt. Auch wenn ich mich darauf wissentlich, willentlich und freiwillig eingelassen haben sollte, kann ich Fehlinformationen, Misskonzepte und den vorhergehenden Irrtum zu keinem Zeitpunkt ausschließen. Ich erlöse mich vollständig von allen Negativaspekten meiner Vergangenheit und bin alleine deinen Schöpferwidmungen, deiner göttlichen Frieden~Ordnung und der Goldenen Regel verpflichtet, denn nichts steht zwischen dir und mir und nichts steht über dieser höchsten Maxime unseres gemeinschaftlichen Bundes.

Ich nehme mein unverletzliches Allod an, eine Position im physikalischen Universum einzunehmen und dort Betrachtungen anzustellen, das Recht auf Nichteinmischung und meine Unantastbarkeit, das Recht, Dingen einen Namen zu geben, mein Recht, zu wissen, mein Definitionsrecht, meinen freien Willen, meinen freien Glauben, meine ethische Selbstbestimmung und alles, was mich ausmacht, mein eingewurzelt Gewissen und die Vernunft, im Sinne des Gemeinwohls und der optimalen Lösung zu entscheiden, das Recht auf mein Leben, meinen Körper und seines Bauplans sowie mein freies Anrecht, da zu sein oder nicht da zu sein, zu kommunizieren oder es nicht zu tun sowie das Recht auf meine Angehörigkeit zu einer beseelten Gruppe mitsamt dem eingewurzelt Erbrecht auf den Heimatboden meiner Ahnen und meines Stammes. Dies alles nehme ich als mein göttliches Lehen hier auf Erden an. Ich dupliziere all diese unveräußerlichen Rechte und bringe sie in dieser beglaubigten, irdischen Form in meinen Bund mit dir neu ein. Ich nehme die Begünstigung an, dieses Allod verantwortungsvoll, im Bewusstsein deiner Urheberschaft und unter Befolgung und Wahrung deiner Schöpfergesetze konstruktiv zu nutzen. In diesem Bündnis mit der geistigen Welt gelobe ich, daß ich all meine geistigen Mittel und Fähigkeiten gegen jegliche Bedrohungen und Störungen als der von dir berufene Exekutor unserer Treuhand mit friedlichen Mitteln einsetzen will.

Mit Überwidmung und Annahme der Titel und mittels der Auflösung all meiner irrigen Zustimmungen und Eide hast du ein unstreitiges und unwiderrufliches Urteil erlassen, sodaß alle anderen Ansprüche gegen die inhärenten Rechte meines Menschseins, wie vorrangige Rechte, Privilegien, Lasten, Pfandrechte, Sicherheiten, Schuldbriefe, Haftbarkeiten, Erbsünden, freiwillige und unfreiwillige Dienstverpflichtungen, Obligationen, verbrieft und anderweitig dokumentierte Verbindlichkeiten sowie alle sonstigen vorgeblichen Verträge mit jedweden Entitäten, Gruppen, Personen, Wesenheiten, künstlichen Intelligenzen, Gemeinschaften, Körperschaften, Lizenz-

verwalten, Vereinen oder Besitztümern, gegen deinen Schöpferwillen und gegen die Widmungsmaximen deiner übertragenen Geburtsrechte gerichtet waren und daher aufgelöst, ungeschehen gemacht, ausgeschlossen sowie von Anbeginn und für alle Zeiten unheilbar null und nichtig sind. Du hast mir im Innenverhältnis unseres Treuebunds meinen unbegrenzten Wert gegeben, sodaß ich nur dir und mir gegenüber rechenschaftspflichtig bin, denn alles Irdische ist im Vorhinein bezahlt und gut.

Entitäten geben vor, im „göttlichen Auftrag“ zu handeln. Sie benutzen diesen selbst-legitimierten Herrschaftsanspruch als ihr Privileg, um mich, meine Mitgeschöpfe und all deine Erschaffungen auf allen Ebenen ihrer Lebensdynamiken zu unterdrücken, auszuplündern und zu versklaven. Dieser Missstand und das Unrecht existieren nicht mehr, denn jetzt herrscht Frieden. Das einzige, wahre Treuhandverhältnis existiert zwischen dir und mir, mit deinen gewidmeten Vollmachten und Verfügungsrechten und in meiner Eigenschaft als der wahre Exekutor und Begünstigte dieser Treuhand. Ich akzeptiere und bestätige das universelle Geschenk der gewidmeten Werte und Rechte und bestärke damit die universellen Friedensabsichten, die diesen Widmungen innewohnen und die ich in mein Leben einbringe. So existiert fortan kein rechtmäßiger Vertrag oder Treueverhältnis und keine Unterwerfung unter jegliche Entität oder jegliches System oder jegliches menschengemachte Recht, welche mich außerhalb der Rechenschaftspflicht dir gegenüber binden könnten.

Ich erbringe meine Worte auf Papier zu deinen Ehren, obwohl du unsere Vereinbarung und mein Gelöbnis längst kennst. Du weißt, wie ich gesinnt bin und wer ich bin und daß ich dieses Papier aus menschlicher Sitte heraus und zu meinem leibhaftigen Schutz mit Symbolen fülle, denn die Unterdrückung deiner Schöpfung durch „falsche Götter“ war überwältigend. Jetzt aber gehört ihr böses Werk einer betrügerischen Vergangenheit an und ich bin frei. Du allein bist das höchste Wesen und die Quelle der Wahrheit, aus der alles fließt. Dieser Treuebund soll deshalb mein Schutzbrief sein, von dir verliehen und in deinem Sinne, auf daß mir keine Entität mein unveräußerliches Allod und die Goldene Regel je streitig machen solle.

Kundgetan vor dir, dem höchsten Wesen, mit deiner Generalvollmacht ausgestattet, als Exekutor und Begünstigter dieser Treuhand zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Festgehalten in freier Selbstbestimmung und dir gewidmet und übergeben in freiem Willen sowie rückwirkend zum Ursprungspunkt feierlich in Kraft gesetzt an diesem heutigen Tage. Ich erkläre diesen Bund mit dir als eine unsterbliche Seele und erkläre ihn jetzt für wirksam. Mögen die Wesen aller Universen in Liebe und Frieden miteinander zurechtkommen und leben können.

Dieses Treuebündnis mit der geistigen Welt habe ich vor denen, die da waren, laut ausgesprochen. Ich verleihe meinen Worten Ewigkeitsbindung und beeide und besiegele sie mit meinem rechten Daumenabdruck, im Sinne deiner Zustimmung und Annahme und im Geiste deiner Anwesenheit, denn wo zwei oder drei versammelt sind in deinem Namen, da bist du mitten unter ihnen. So sollte und so ist es geschehen an diesem Tag meiner Niederschrift.

: ~ allod ~ wolfgang ~ von ~ paring.



: Ur ~ geschrieben ~ für ~ alle ~ ewigkeit.

: Ur ~ kund ~ getan.

: der ~ frei franker; ~ allod ~ wolfgang ~ von ~ pasing.

: ~ allod ~ urhab ~ allhab ~ allodium ~ anspruch

auf sein bodenrecht durch abtammung vom germanenstamm seiner ahnen auf dem boden der franken vor der derzeitigen zeitrechnung.

: ~ allod ~: ~ wolfgang spricht seinen geerbten boden an und nimmt sein urhab, allhab, allodium, sein herwede in die gewere und sagt dass dreimal laut zu denen, die da sind: 'ich nehme mein allod an'. er tut das am helllichten tag unter freiem himmel, die es gehört, gesehen und verstanden haben sagt keiner ein gegenwort und alle nehmen es herzfreudig an diesem freitag, den vierundzwanzigsten oktobermond, da und jetzet an.

: ~ allod ~: wolfgang ist am ersten des ernting vor siebenzig jahren niedergekommen auf dem boden vom ellenbergerschen und hat die vier wände beschrieben und ist erbe geworden. er nimmt und holt zurücks, was er geerbt hat. Tacitus hat es aufgeschrieben. nachgewiesen mit den ahnenurkunden, die zurücksführen ins stammrecht der franken bis vor die gegenwärtige zeitrechnung.

: ~ allod ~ wolfgang tut urkund, um sein bodenrecht von seinem germanenstamm zu nehmen, bis jetzet für immer an. urkundlich laut von sich gegeben, sodass es alle, die da waren, gehört haben. sie haben den boden gesehen, weil er lang und breit dazuliegen ist. keiner hat ein gegenwort gesagt.

damit ist nach diesem verlauf alles, so wie es die alten vom stamm der franken übergeben haben, zum: ~ allod ~ wolfgang von ~ pasing in sein urhab, allhab, allodium kategorisch übertragen. das vermächtnis und die annahme sind abgeschlossen bis in alle ewigkeit. dass bodenrecht hat der, dem es mit urkunde übergeben worden ist, es muss akzeptiert werden.

: ~ allod ~ wolfgang ~ von ~ pasing hat das bodenrecht und ist frei.

niemand darf es ihm streitig machen bis jetzet und für immer an.



die zungen, die da wachen, sind:

Zum ersten:



Zum zweiten:



Zum dritten:



Mit teplačnickou výpověďou dieses allodruhá
in lineer Niederschrift ist das bodenrecht
rechtskräftig übergeben. würde entspricht
in norm und form der mds. unter
beachtung des obigen schakiane statut
(14x3x14) öffentlich ausgereifen am platz der
sicherheitszettel zu meipraeh.



Dem freien Willen des :~allod~wolfgang~von~pasing. wird entsprochen. Die Frei~Lassung wird gewährt und vom vorsitzenden gudja mit denjenigen Worten laut gesprochen, so wie sie von den Vorfahren nach der Lex Salica tit. XXXIV., 1,2, Lex Ribuaria tit. LVIII., 12,13 und der Lex Allamannorum tit. LXXVI. überliefert sind. Seine Worte haben Ewigkeitsbindung und im Namen der gesamten Hand spricht er die Freilassung~Formel:

„Der Freie ist nicht an die Scholle gebunden. Er soll am helllichten Tag bei Sonnenschein fahren und keiner darf ihn aufhalten. Er ist frei von Lasten, Zinsen und Fronen und er hat das Recht, ungehindert zu gehen, wohin er will. Keiner darf ihn daran hindern und als Freier kann er ohne einen nachjagenden Herrn auf seinem Boden mit seiner Fahrhabe migrieren, wohin er will.

‘©wolfgang von pasing’, sei aufgenommen in die ewige Frieden~Ordnung und fühle dich herzlich willkommen und in unsere Gemeinschaft der freien und ethischen Seelen.“

Zum Zeichen der Freiheit symbolisch festgemacht.

Oberster Gerichtshof im Landrecht bei den drei Nornen.

die äthelstan, gudjas, majoritäten

rachimburgii

gudja, da ädhelst:



gudja, da nexd:



gudja, da lezd:



von den äthelstan angenommen, genehmigt und autographiert.

Siegel.



Urkunde entspricht in Norm und Form der Urschrift. Unter Beachtung des Coburger Schalkauer Statuts (14x3x14), öffentlich ausgerufen am Platz der dingbaren Gerichtsstätte zu neufrach.

Allgemeine Hinweise zur Gerichtsbarkeit:

Diese dingbare Frieden~Gerichtsbarkeit ist nicht konkurrierend. Sie bedeutet weder Staat, noch eine Behörde, noch eine Dienststelle und auch kein Amt innerhalb des Schriftrechts sakraler, römischer Gerichtsbarkeit, die völlig unangetastet bleibt. Hierbei handelt es sich um ein exterritoriales Frieden~Gericht nach Brauch und Sitte (privat), errichtet auf Urkunden mit originalem Recht~Nachweis bis 68 vor Jesus Christus nach dem römischen Geschichtsschreiber Publius Cornelius Tacitus.

Zugang zum Gericht: Freie mit festgestelltem, urkundlichen Recht~Nachweis, Personen haben keinen Zutritt.

Der Zweck: Friedlosigkeit mit absoluter Rechtsprechung zu beenden.

Grundlage der Rechtsprechung: Ethik.

Die hier versammelten, freien Rechtsträger gehören den indigenen Völkern und Stämmen an. Sie fordern ihre nachgewiesenen Bodenrechte und ihren völkerrechtlichen Schutz ein, so wie es für alle deutschen Staatsorgane verbindlich zu gewährleisten ist (siehe: ILO-Konvention 169). Dieses Ethik~Gericht ist jeglicher Gerichtsbarkeit der apostolischen Normenhierarchie übergeordnet, steht aber ohne öffentliche Berührung davon außerhalb. Es dient allein der friedlichen Abwehr exterritorialer Ansprüche und um Schaden von allen Beteiligten fernzuhalten. Alle Vorgänge sind privat und intern zu klären, der öffentliche Frieden ist zu wahren. Die apostolische Gerichtsbarkeit und deren Verwaltung ist für Personen unentbehrlich geworden und soll auch weiterhin ihren Zweck erfüllen.

Der Rechtsträger.



Siegel.



Ausfertigung entspricht in Norm und Form der Urkunde. Verfasst nach Sitte und Gewohnheitsrecht (privat). Zur Weiterleitung freigegeben. Die Deutungshoheit und das Recht der Wortdefinition obliegen ausschließlich dem dingbaren Gerichtshof. Die Recht~Durchsetzung erfolgt mit Deliktobligation. Das dingbare Frieden~Gericht ist dem Heiligen Vater (arbiter of law) am 14. August 2023 seiner Zeit mit RH~48~900~819~3~DE urkundlich bekanntgegeben. Die United Nations Organisations, New York, sind am 16. April 2025 ihrer Zeitrechnung mit 1ZV274040492811231 von der Bodenbeschlagnahme und den geänderten Treuhandgrundlagen (römische Clausula Rebus Sic Stantibus) in öffentliche Kenntnis gesetzt. Ab Erreichen des öffentlichen Bereichs ist der verschlossene Brief zugestellt. Oberster Gerichtshof im Landrecht bei den drei Normen, Postfach 1702, D-96407 Coburg (Allemagne). Büro Am Kreiseberg 2, D-98667 Schönbrunn (Allemagne). Telefax: +49 (0) 3687 4174997.

